

(2) Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß infolge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

(3) Der Vorsitzende kann bei Bestimmung des Termins die Abkürzung ohne Anhörung des Gegners und des sonst Beteiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Beteiligten abschriftlich mitzuteilen.²⁸³

§ 227 Terminsänderung

(1) Aus erheblichen Gründen kann ein Termin aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden. Erhebliche Gründe sind insbesondere nicht

1. das Ausbleiben einer Partei oder die Ankündigung, nicht zu erscheinen, wenn nicht das Gericht dafür hält, daß die Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert ist;
2. die mangelnde Vorbereitung einer Partei, wenn nicht die Partei dies genügend entschuldigt;
3. das Einvernehmen der Parteien allein.

(2) Die erheblichen Gründe sind auf Verlangen des Vorsitzenden, für eine Vertagung auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

(3) Ein für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August bestimmter Termin, mit Ausnahme eines Termins zur Verkündung einer Entscheidung, ist auf Antrag innerhalb einer Woche nach Zugang der Ladung oder Terminsbestimmung zu verlegen. Dies gilt nicht für

1. Arrestsachen oder die eine einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnung betreffenden Sachen,
2. Streitigkeiten wegen Überlassung, Benutzung, Räumung oder Herausgabe von Räumen oder wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 574 bis 574b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. (weggefallen)
4. Wechsel- oder Scheckprozesse,
5. Bausachen, wenn über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird,
6. Streitigkeiten wegen Überlassung oder Herausgabe einer Sache an eine Person, bei der die Sache nicht der Pfändung unterworfen ist,
7. Zwangsvollstreckungsverfahren oder
8. Verfahren der Vollstreckbarerklärung oder zur Vornahme richterlicher Handlungen im Schiedsverfahren;

dabei genügt es, wenn nur einer von mehreren Ansprüchen die Voraussetzungen erfüllt. Wenn das Verfahren besonderer Beschleunigung bedarf, ist dem Verlegungsantrag nicht zu entsprechen.

(4) Über die Aufhebung sowie Verlegung eines Termins entscheidet der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung; über die Vertagung einer Verhandlung entscheidet das Gericht. Die Entscheidung ist kurz zu begründen. Sie ist unanfechtbar.²⁸⁴

283 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

284 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht kann aus erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen einen Termin aufheben. Beschlüsse hierüber können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Der Beschluß über die Aufhebung eines Termins ist, falls er ohne mündliche Verhandlung ergeht, mit Gründen zu versehen. Auch die Zurückweisung eines Antrags auf Aufhebung eines Termins ist unanfechtbar.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für die Verlegung eines Termins und für die Vertagung einer Verhandlung.“

§ 228

§ 229 Beauftragter oder ersuchter Richter

Die in diesem Titel dem Gericht und dem Vorsitzenden beigelegten Befugnisse stehen dem beauftragten oder ersuchten Richter in bezug auf die von diesen zu bestimmenden Termine und Fristen zu.²⁸⁵

Titel 4

Folgen der Versäumung; Rechtsbehelfsbelehrung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand²⁸⁶

§ 230 Allgemeine Versäumungsfolge

Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.²⁸⁷

§ 231 Keine Androhung; Nachholung der Prozesshandlung

(1) Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; sie treten von selbst ein, sofern nicht dieses Gesetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachteils gerichteten Antrag erfordert.

(2) Im letzteren Fall kann, solange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über ihn geschlossen ist, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden.²⁸⁸

§ 232 Rechtsbehelfsbelehrung

01.01.1997.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) hat Abs. 2 in Abs. 4 und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert sowie Abs. 3 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Nr. 3 in Abs. 3 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Streitigkeiten in Kindschafts- oder Familiensachen oder über eine durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht oder über Ansprüche nach den §§ 1615k, 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs,“.

01.09.2001.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 „§§ 556a, 556b“ durch „§§ 574 bis 574b“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Nr. 3 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Streitigkeiten in Familiensachen,“.

285 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

286 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Vierter Titel“ durch „Titel 4“ ersetzt und die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in der Überschrift des Titels „Rechtsbehelfsbelehrung;“ nach „Versäumung;“ eingefügt.

287 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

288 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung hat eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, über den Sitz des Gerichts und über die einzuhaltende Form und Frist zu erhalten. Dies gilt nicht in Verfahren, in denen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, es sei denn, es ist über einen Einspruch oder Widerspruch zu belehren oder die Belehrung ist an einen Zeugen oder Sachverständigen zu richten. Über die Möglichkeit der Sprungrevision muss nicht belehrt werden.²⁸⁹

§ 233 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Rechtsbeschwerde oder die Frist des § 234 Abs. 1 einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.²⁹⁰

§ 234 Wiedereinsetzungsfrist

(1) Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden. Die Frist beträgt einen Monat, wenn die Partei verhindert ist, die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Rechtsbeschwerde einzuhalten.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist.

(3) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.²⁹¹

289 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

(2) Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.“

QUELLE

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat die Vorschrift eingefügt.

290 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Einer Partei, die durch Naturereignisse oder andere abwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist oder die Frist zur Begründung der Berufung oder der Revision einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

(2) Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu erteilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat „ , der Nichtzulassungsbeschwerde, der Rechtsbeschwerde“ nach „Revision“ eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „ , der Rechtsbeschwerde oder der Beschwerde nach §§ 621e, 629a Abs. 2“ durch „oder der Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat Satz 2 eingefügt.

291 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 235

§ 236 Wiedereinsetzungsantrag

(1) Die Form des Antrags auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozeßhandlung gelten.

(2) Der Antrag muß die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Prozeßhandlung nachzuholen; ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.²⁹²

§ 237 Zuständigkeit für Wiedereinsetzung

Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.²⁹³

§ 238 Verfahren bei Wiedereinsetzung

(1) Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

(2) Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung sind die Vorschriften anzuwenden, die in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, die den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

(3) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

(4) Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.²⁹⁴

Titel 5

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens²⁹⁵

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , der Rechtsbeschwerde oder der Beschwerde nach §§ 621e, 629a Abs. 2“ durch „oder der Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

292 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Form des Antrags auf Wiedereinsetzung richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Prozeßhandlung gelten. Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen;
2. die Angabe der Mittel für ihre Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

293 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

294 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 239 Unterbrechung durch Tod der Partei

(1) Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

(2) Wird die Aufnahme verzögert, so sind auf Antrag des Gegners die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache zu laden.

(3) Die Ladung ist mit dem den Antrag enthaltenden Schriftsatz den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

(4) Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termin nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und zur Hauptsache zu verhandeln.

(5) Der Erbe ist vor der Annahme der Erbschaft zur Fortsetzung des Rechtsstreits nicht verpflichtet.²⁹⁶

§ 240 Unterbrechung durch Insolvenzverfahren

Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Insolvenzmasse betrifft, unterbrochen, bis es nach den für das Insolvenzverfahren geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Insolvenzverfahren beendet wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht.²⁹⁷

§ 241 Unterbrechung durch Prozessunfähigkeit

(1) Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört seine Vertretungsbefugnis auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gericht Anzeige macht oder der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Gericht angezeigt und das Gericht diese Anzeige von Amts wegen zugestellt hat.

(2) Die Anzeige des gesetzlichen Vertreters ist dem Gegner der durch ihn vertretenen Partei, die Anzeige des Gegners ist dem Vertreter zuzustellen.

(3) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet wird.²⁹⁸

§ 242 Unterbrechung durch Nacherbfolge

Tritt während des Rechtsstreits zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand der Fall der Nacherbfolge ein, so gelten, sofern der Vorer-

295 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Fünfter Titel“ durch „Titel 5“ ersetzt.

296 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

297 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis es nach den für den Konkurs geltenden Vorschriften aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

298 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

be befugt war, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen, hinsichtlich der Unterbrechung und der Aufnahme des Verfahrens die Vorschriften des § 239 entsprechend.²⁹⁹

§ 243 Aufnahme bei Nachlasspflegschaft und Testamentsvollstreckung

Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei ein Nachlaßpfleger bestellt oder ist ein zur Führung des Rechtsstreits berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden, so sind die Vorschriften des § 241 und, wenn über den Nachlaß das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Vorschriften des § 240 bei der Aufnahme des Verfahrens anzuwenden.³⁰⁰

§ 244 Unterbrechung durch Anwaltsverlust

(1) Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei oder wird er unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt seine Bestellung dem Gericht angezeigt und das Gericht die Anzeige dem Gegner von Amts wegen zugestellt hat.

(2) Wird diese Anzeige verzögert, so ist auf Antrag des Gegners die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache zu laden oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts erfolgen alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei.³⁰¹

§ 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.³⁰²

§ 246 Aussetzung bei Vertretung durch Prozessbevollmächtigten

(1) Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit, des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters, der Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder des Eintritts der Nacherbfolge (§§ 239, 241, 242) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge auch auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

299 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

300 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat „der Konkurs“ durch „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

301 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Ort des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes wohnt, in dem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgen.“

302 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richten sich nach den Vorschriften der §§ 239, 241 bis 243; in den Fällen des Todes und der Nacherbfolge ist die Ladung mit dem Schriftsatz, in dem sie beantragt ist, auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.³⁰³

§ 247 Aussetzung bei abgeschnittenem Verkehr

Hält sich eine Partei an einem Ort auf, der durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehr mit dem Prozeßgericht abgeschnitten ist, so kann das Gericht auch von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.³⁰⁴

§ 248 Verfahren bei Aussetzung

(1) Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.³⁰⁵

§ 249 Wirkung von Unterbrechung und Aussetzung

(1) Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

(2) Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

(3) Durch die nach dem Schluß einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.³⁰⁶

§ 250 Form von Aufnahme und Anzeige

Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines bei Gericht einzureichenden Schriftsatzes.³⁰⁷

§ 251 Ruhen des Verfahrens

Das Gericht hat das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, daß wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Anordnung hat auf den Lauf der im § 233 bezeichneten Fristen keinen Einfluß.³⁰⁸

303 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

304 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

305 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

306 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

307 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

308 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 1“ nach „§ 233“ gestrichen.

§ 251a Säumnis beider Parteien; Entscheidung nach Lage der Akten

(1) Erscheinen oder verhandeln in einem Termin beide Parteien nicht, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden.

(2) Ein Urteil nach Lage der Akten darf nur ergehen, wenn in einem früheren Termin mündlich verhandelt worden ist. Es darf frühestens in zwei Wochen verkündet werden. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei den Verkündungstermin formlos mitzuteilen. Es bestimmt neuen Termin zur mündlichen Verhandlung, wenn die Partei dies spätestens am siebenten Tag vor dem zur Verkündung bestimmten Termin beantragt und glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte.

(3) Wenn das Gericht nicht nach Lage der Akten entscheidet und nicht nach § 227 vertagt, ordnet es das Ruhen des Verfahrens an.³⁰⁹

§ 252 Rechtsmittel bei Aussetzung

Gegen die Entscheidung, durch die auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.³¹⁰

Buch 2

Verfahren im ersten Rechtszug³¹¹

Abschnitt 1

Verfahren vor den Landgerichten³¹²

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 31 lit. b des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Vor Ablauf von drei Monaten kann das Verfahren nur mit Zustimmung des Gerichts aufgenommen werden. Das Gericht erteilt die Zustimmung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

309 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Erscheinen in einem Termin beide Parteien nicht oder stellt beim Ausbleiben einer Partei, ohne daß es zur Vertagung kommt, die erschienene Partei keine Anträge zur Sache, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden. Ein Urteil darf in diesem Falle nur in einem besonderen, auf mindestens eine Woche hinaus anzusetzenden Termin verkündet werden, und nur, wenn in einem früheren Termin eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei durch eingeschriebenen Brief den Verkündungstermin bekanntzugeben. Die Verkündung unterbleibt, wenn eine nicht erschienene Partei dies vor dem Verkündungstermin beantragt und glaubhaft macht, daß sie in dem Verhandlungstermin ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist.

(2) Ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten nicht, so bestimmt das Gericht von Amts wegen einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung und gibt ihn den Parteien bekannt oder ordnet das Ruhen des Verfahrens an.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

310 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat „Beschwerde, im Falle der Ablehnung“ nach „findet“ durch „die“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

311 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Zweites Buch“ durch „Buch 2“ ersetzt.

312 ÄNDERUNGEN

Titel 1
Verfahren bis zum Urteil³¹³

§ 253 Klageschrift

(1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).

(2) Die Klageschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

(3) Die Klageschrift soll ferner enthalten:

1. die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen;
2. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht;
3. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

(4) Außerdem sind die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift anzuwenden.

(5) Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich unter Beifügung der für ihre Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen. Einer Beifügung von Abschriften bedarf es nicht, soweit die Klageschrift elektronisch eingereicht wird.³¹⁴

§ 254 Stufenklage

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, die der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die Rechnung mitgeteilt, das Vermögensverzeichnis vorgelegt oder die eidesstattliche Versicherung abgegeben ist.³¹⁵

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Erster Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

313 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Erster Titel“ durch „Titel 1“ ersetzt.

314 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat in Abs. 3 „ , , sowie eine Äußerung dazu, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat „Übertragung der Sache auf“ durch „Entscheidung der Sache durch“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

26.07.2012.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Klageschrift soll ferner die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes enthalten, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, sowie eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“

315 ÄNDERUNGEN

§ 255 Fristbestimmung im Urteil

(1) Hat der Kläger für den Fall, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist den erhobenen Anspruch befriedigt, das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder die Aufhebung eines Vertrages herbeizuführen, so kann er verlangen, daß die Frist im Urteil bestimmt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn dem Kläger das Recht, die Anordnung einer Verwaltung zu verlangen, für den Fall zusteht, daß der Beklagte nicht vor dem Ablauf einer ihm zu bestimmenden Frist die beanspruchte Sicherheit leistet, sowie im Falle des § 2193 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Bestimmung einer Frist zur Vollziehung der Auflage.³¹⁶

§ 256 Feststellungsklage

(1) Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

(2) Bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.³¹⁷

§ 257 Klage auf künftige Zahlung oder Räumung

Ist die Geltendmachung einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf Räumung eines Grundstücks oder eines Raumes, der anderen als Wohnzwecken dient, an den Eintritt eines Kalendertages geknüpft, so kann Klage auf künftige Zahlung oder Räumung erhoben werden.³¹⁸

§ 258 Klage auf wiederkehrende Leistungen

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat „Leistung des Offenbarungseides“ durch „Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung“ und „der Offenbarungseid geleistet“ durch „die eidesstattliche Versicherung abgegeben“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

316 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

317 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

318 ÄNDERUNGEN

01.01.1969.—Artikel II Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist die Geltendmachung einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf Räumung eines Grundstücks, eines Wohnraumes oder eines anderen Raumes an den Eintritt eines Kalendertags geknüpft, so kann Klage auf künftige Zahlung oder Räumung erhoben werden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlaß des Urteils fällig werden- den Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden.³¹⁹

§ 259 Klage wegen Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung

Klage auf künftige Leistung kann außer den Fällen der §§ 257, 258 erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde.³²⁰

§ 260 Anspruchshäufung

Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschie- denen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Pro- zeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist.³²¹

§ 261 Rechtshängigkeit

(1) Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

(2) Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt wird.

(3) Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. während der Dauer der Rechtshängigkeit kann die Streitsache von keiner Partei anderweitig anhängig gemacht werden;
2. Die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.³²²

§ 261a³²³

319 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

320 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

321 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

322 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll nur so weit hinausgerückt werden, als es zur Wah- rung der Einlassungsfrist geboten erscheint.“

01.01.1991.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges und die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wer- den durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

323 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 261b³²⁴**§ 262 Sonstige Wirkungen der Rechtshängigkeit**

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen sowie alle Wirkungen, die durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mitteilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des § 167 mit der Erhebung der Klage ein.³²⁵

§ 263 Klageänderung

Nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet.³²⁶

„(1) Nach der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.

(2) Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift zuzustellen. Mit der Zustellung der Klageschrift soll, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung verbunden werden, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen. Der Beklagte ist ferner mit der Zustellung der Klageschrift aufzufordern, binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung sich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt dazu zu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“

324 UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 261b in § 270 unnummeriert.

325 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden.

(2) Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.“

UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 267 in § 262 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat „§ 207“ durch „§ 167“ ersetzt.

326 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

(2) Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;
2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.“

UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 264 in § 263 unnummeriert.

§ 264 Keine Klageänderung

Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes

1. die tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden
2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3. statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.³²⁷

§ 265 Veräußerung oder Abtretung der Streitsache

(1) Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der anderen Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten.

(2) Die Veräußerung oder Abtretung hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so ist § 69 nicht anzuwenden.

(3) Hat der Kläger veräußert oder abgetreten, so kann ihm, sofern das Urteil nach § 325 gegen den Rechtsnachfolger nicht wirksam sein würde, der Einwand entgegengesetzt werden, daß er zur Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr befugt sei.³²⁸

§ 266 Veräußerung eines Grundstücks

(1) Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, das für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, die auf einem Grundstück ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in der er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen. Entsprechendes gilt für einen Rechtsstreit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Verpflichtung, die auf einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk ruhen soll.

(2) Diese Bestimmung ist insoweit nicht anzuwenden, als ihr Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entgegenstehen. In einem solchen Fall gilt, wenn der Kläger veräußert hat, die Vorschrift des § 265 Abs. 3.³²⁹

§ 267 Vermutete Einwilligung in die Klageänderung

Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er, ohne der Änderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.³³⁰

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

327 UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 264 in § 263 und § 268 in § 264 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

328 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

329 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 268 Unanfechtbarkeit der Entscheidung

Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege oder daß die Änderung zuzulassen sei, findet nicht statt.³³¹

§ 269 Klagerücknahme

(1) Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

(2) Die Zurücknahme der Klage und, soweit sie zur Wirksamkeit der Zurücknahme erforderlich ist, auch die Einwilligung des Beklagten sind dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes. Der Schriftsatz ist dem Beklagten zuzustellen, wenn seine Einwilligung zur Wirksamkeit der Zurücknahme der Klage erforderlich ist. Widerspricht der Beklagte der Zurücknahme der Klage nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes, so gilt seine Einwilligung als erteilt, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(3) Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind. Ist der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird die Klage daraufhin zurückgenommen, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen; dies gilt auch, wenn die Klage nicht zugestellt wurde.

(4) Das Gericht entscheidet auf Antrag über die nach Absatz 3 eintretenden Wirkungen durch Beschluss. Ist einem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden, hat das Gericht über die Kosten von Amts wegen zu entscheiden.

(5) Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag übersteigt. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104) ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

(6) Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kosten erstattet sind.³³²

330 UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 267 in § 262 und § 269 in § 267 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

331 UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 268 in § 264 und § 270 in § 268 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

332 UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 269 in § 267 und § 271 in § 269 umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder sie dem Beklagten aufzuerlegen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „des Beklagten“ nach „Antrag“ gestrichen.

§ 270 Zustellung; formlose Mitteilung

Mit Ausnahme der Klageschrift und solcher Schriftsätze, die Sachanträge enthalten, sind Schriftsätze und sonstige Erklärungen der Parteien, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.³³³

§ 271 Zustellung der Klageschrift

(1) Die Klageschrift ist unverzüglich zuzustellen.

(2) Mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, einen Rechtsanwalt zu bestellen, wenn er eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtigt.³³⁴

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 bis 6 ersetzt. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aufzuerlegen sind. Auf Antrag sind die in Satz 1 und 2 bezeichneten Wirkungen durch Beschluß auszusprechen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung. Er unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(4) Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kosten erstattet sind.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 3 Satz 3 „unverzüglich“ nach „daraufhin“ gestrichen und „; dies gilt auch, wenn die Klage nicht zugestellt wurde“ am Ende eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

333 UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 261b in § 270 und § 270 in § 268 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder eine Zurücknahme der Klage“ nach „Sachanträge“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 5 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 3 „oder die Verjährung unterbrochen“ durch „werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat Abs. 1 und 3 aufgehoben. Abs. 1 und 3 lauteten:

„(1) Die Zustellungen erfolgen, soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist, von Amts wegen.

(3) Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt werden, so tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.“

334 UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 271 in § 269 unnummeriert.

QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 272 Bestimmung der Verfahrensweise

(1) Der Rechtsstreit ist in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin) zu erledigen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt entweder einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 275) oder veranlaßt ein schriftliches Vorverfahren (§ 276).

(3) Die Güteverhandlung und die mündliche Verhandlung sollen so früh wie möglich stattfinden.

(4) Räumungssachen sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.³³⁵

§ 272a³³⁶

§ 272b³³⁷

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Beklagte ist ferner bei der Zustellung aufzufordern, binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift sich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt dazu zu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“

01.01.2000.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 „bei dem Prozeßgericht zugelassenen“ nach „einen“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

335 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Jede Partei hat solche tatsächlichen Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die mündliche Verhandlung soll so früh wie möglich stattfinden.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.05.2013.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat Abs. 4 eingefügt.

336 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Kann eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf eine Behauptung des Gegners eine Erklärung nicht abgeben, weil ihr die Behauptung nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann, und gleichzeitig einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumen, der auch über eine Woche hinaus angesetzt werden kann. Ist bis zu dem Termin der Schriftsatz dem Gegner zugestellt oder gemäß § 261b Abs. 2 mitgeteilt, so ist sein Inhalt bei der Entscheidung zu berücksichtigen; wird der Schriftsatz bis zu dem Termin nicht eingereicht, so gilt die Behauptung des Gegners als nicht bestritten.“

337 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Prozeßgerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit der Rechtsstreit tunlichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt wird.

(2) Zu diesem Zwecke kann er insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden, Stammbäumen, Plänen, Rissen und Zeichnungen aufgeben;

§ 273 Vorbereitung des Termins

(1) Das Gericht hat erforderliche vorbereitende Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen.

(2) Zur Vorbereitung jedes Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prozeßgerichts insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
2. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 treffen;
5. Anordnungen nach den §§ 142, 144 treffen.

(3) Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 und, soweit die Anordnungen nicht gegenüber einer Partei zu treffen sind, 5 sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat. Für die Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 gilt § 379 entsprechend.

(4) Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so gelten die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3.³³⁸

§ 274 Ladung der Parteien; Einlassungsfrist

-
2. Behörden oder Beamte um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung einer amtlichen Auskunft ersuchen;
 3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
 4. Zeugen, auf die eine Partei sich bezogen hat, zur mündlichen Verhandlung laden oder von ihnen nach Maßgabe der Vorschriften des § 377 Abs. 3, 4 schriftliche Auskünfte einholen;
 5. die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen oder Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(3) Anordnungen der unter Nr. 4, 5 bezeichneten Art sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat. Erfordert die Ausführung der Anordnung die Abhaltung eines Termins, so ist dieser tunlichst mit dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu verbinden.

(4) Die Parteien sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn es nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Mitglieds für die Wahrnehmung der Rechte der Parteien nicht wesentlich ist, daß sie vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung von der Anordnung Kenntnis erhalten. Wird das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet, so gelten die Vorschriften des § 141 Abs. 2, 3.“

338 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die mündliche Verhandlung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 2 Nr. 4 „sowie eine Anordnung nach § 378 treffen“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In jeder Lage des Verfahrens ist darauf hinzuwirken, daß sich die Parteien rechtzeitig und vollständig erklären.“

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 38 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen“ nach „Schriftsätze“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 38 lit. b litt. bb und cc hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat. Für sie gilt § 379 entsprechend.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

(1) Nach der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.

(2) Die Ladung ist dem Beklagten mit der Klageschrift zuzustellen, wenn das Gericht einen frühen ersten Verhandlungstermin bestimmt.

(3) Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen (Einlassungsfrist). Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so beträgt die Einlassungsfrist einen Monat. Der Vorsitzende kann auch eine längere Frist bestimmen.³³⁹

§ 275 Früher erster Termin

(1) Zur Vorbereitung des frühen ersten Termins zur mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prozeßgerichts dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung setzen. Andernfalls ist der Beklagte aufzufordern, etwa vorzubringende Verteidigungsmittel unverzüglich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen; § 277 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird das Verfahren in dem frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung nicht abgeschlossen, so trifft das Gericht alle Anordnungen, die zur Vorbereitung des Haupttermins noch erforderlich sind.

(3) Das Gericht setzt in dem Termin eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung, wenn der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat und ihm noch keine Frist nach Absatz 1 Satz 1 gesetzt war.

(4) Das Gericht kann dem Kläger in dem Termin oder nach Eingang der Klageerwiderung eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen. Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende die Frist setzen.³⁴⁰

339 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

(2) Als solche Einreden sind nur anzusehen:

1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts;
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs;
3. die Einrede, daß der Rechtsstreit durch Schiedsrichter zu entscheiden sei;
4. die Einrede der Rechtshängigkeit;
5. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten;
6. die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei;
7. die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit, der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

(3) Nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache können prozeßhindernde Einreden nur geltend gemacht werden, wenn sie entweder solche sind, auf die der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht imstande gewesen sei, sie vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.“

01.01.1997.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat Satz 2 in Abs. 3 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei der Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.“

340 ÄNDERUNGEN

§ 276 Schriftliches Vorverfahren

(1) Bestimmt der Vorsitzende keinen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, so fordert er den Beklagten mit der Zustellung der Klage auf, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen; der Kläger ist von der Aufforderung zu unterrichten. Zugleich ist dem Beklagten eine Frist von mindestens zwei weiteren Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung zu setzen. Ist die Zustellung der Klage im Ausland vorzunehmen, so beträgt die Frist nach Satz 1 einen Monat. Der Vorsitzende kann in diesem Fall auch eine längere Frist bestimmen.

(2) Mit der Aufforderung ist der Beklagte über die Folgen einer Versäumung der ihm nach Absatz 1 Satz 1 gesetzten Frist sowie darüber zu belehren, daß er die Erklärung, der Klage entgegenzutreten zu wollen, nur durch den zu bestellenden Rechtsanwalt abgeben kann. Die Belehrung über die Möglichkeit des Erlasses eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 hat die Rechtsfolgen aus den §§ 91 und 708 Nr. 2 zu umfassen.

(3) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung setzen.³⁴¹

§ 277 Klageerwiderung; Replik

(1) In der Klageerwiderung hat der Beklagte seine Verteidigungsmittel vorzubringen, soweit es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Über prozeßhindernde Einreden ist besonders zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden, wenn das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

(2) Das Urteil, durch das die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 Satz 2 „; § 277 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

341 UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 276 in § 280 unnummeriert.

QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 Satz 3 „; § 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser Frist zu benennen ist“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 1 Satz 3 „; § 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser Frist zu benennen ist“ am Ende gestrichen.

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat Satz 3 in Abs. 1 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Ist die Zustellung der Klage im Ausland vorzunehmen, so bestimmt der Vorsitzende die Frist nach Satz 1.“

entspricht. Die Klageerwiderung soll ferner eine Äußerung dazu enthalten, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

(2) Der Beklagte ist darüber, daß die Klageerwiderung durch den zu bestellenden Rechtsanwalt bei Gericht einzureichen ist, und über die Folgen einer Fristversäumung zu belehren.

(3) Die Frist zur schriftlichen Klageerwiderung nach § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Für die schriftliche Stellungnahme auf die Klageerwiderung gelten Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3 entsprechend.³⁴²

§ 278 Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.³⁴³

342 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für die schriftliche Stellungnahme auf die Klageerwiderung gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 Satz 2 „Übertragung der Sache auf“ durch „Entscheidung der Sache durch“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

343 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel (Einreden, Widerklagen, Repliken usw.) können bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

(2) Das Gericht hat, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, die nach freier richterlicher Überzeugung imstande war, das Angriffs- oder Verteidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.“

§ 278a Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung

(1) Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.

(2) Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an.³⁴⁴

§ 279 Mündliche Verhandlung

(1) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, soll sich die mündliche Verhandlung (früher erster Termin oder Haupttermin) unmittelbar anschließen. Andernfalls ist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen.

(3) Im Anschluss an die Beweisaufnahme hat das Gericht erneut den Sach- und Streitstand und, soweit bereits möglich, das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien zu erörtern.³⁴⁵

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 278

(1) Im Haupttermin führt das Gericht in den Sach- und Streitstand ein. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(2) Der streitigen Verhandlung soll die Beweisaufnahme unmittelbar folgen. Im Anschluß an die Beweisaufnahme ist der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien zu erörtern.

(3) Auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat.

(4) Ein erforderlicher neuer Termin ist möglichst kurzfristig anzuberaumen.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 8a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.“

26.07.2012.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streit-schlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.“

344 QUELLE

26.07.2012.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) hat die Vorschrift eingefügt.

345 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die von einer Partei nachträglich vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

(2) Unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen können ferner Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, deren rechtzeitige Mitteilung durch vorbereitenden Schriftsatz (§ 272) die Partei unterlassen hatte.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 279

§ 279a³⁴⁶

§ 280 Abgesonderte Verhandlung über Zulässigkeit der Klage

(1) Das Gericht kann anordnen, daß über die Zulässigkeit der Klage abgesondert verhandelt wird.

(2) Ergeht ein Zwischenurteil, so ist es in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln ist.³⁴⁷

§ 281 Verweisung bei Unzuständigkeit

(1) Ist auf Grund der Vorschriften über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit der Gerichte die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen, so hat das angegangene Gericht, sofern das zuständige Gericht bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen. Sind mehrere Gerichte zuständig, so erfolgt die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht.

(2) Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts können vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Der Rechtsstreit wird bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht mit Eingang der Akten anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend.

(3) Die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht erwachsen. Dem Kläger sind die entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn er in der Hauptsache obsiegt.³⁴⁸

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein. Es kann die Parteien für einen Güteversuch vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

(2) Für den Güteversuch kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Wird das Erscheinen angeordnet, so gilt § 141 Abs. 2 entsprechend.“

346 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Erachtet das Gericht bestimmte Punkte für aufklärungsbedürftig, so soll es den Parteien aufgeben, sich innerhalb bestimmter Frist über die streitigen Punkte zu erklären. Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, so kann die Erklärung, wenn sie später nachgeholt wird, für den Rechtszug unberücksichtigt bleiben, wenn die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt.“

347 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.“

QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

348 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 282 Rechtzeitigkeit des Vorbringens

(1) Jede Partei hat in der mündlichen Verhandlung ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht.

(2) Anträge sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, sind vor der mündlichen Verhandlung durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

(3) Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, hat der Beklagte gleichzeitig und vor seiner Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen. Ist ihm vor der mündlichen Verhandlung eine Frist zur Klageerwiderung gesetzt, so hat er die Rügen schon innerhalb der Frist geltend zu machen.³⁴⁹

§ 283 Schriftsatzfrist für Erklärungen zum Vorbringen des Gegners

Kann sich eine Partei in der mündlichen Verhandlung auf ein Vorbringen des Gegners nicht erklären, weil es ihr nicht rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt worden ist, so kann auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann; gleichzeitig wird ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt. Eine fristgemäß eingereichte Erklärung muß, eine verspätet eingereichte Erklärung kann das Gericht bei der Entscheidung berücksichtigen.³⁵⁰

„Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 entsprechender Schriftsatz zugestellt wird.“

UMNUMMERIERUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat § 276 in § 281 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

349 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

(2) Hinsichtlich der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung hierauf durch die Vorschriften des sechsten bis zehnten Titels bestimmt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

350 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

(2) Für das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden gelten die Vorschriften des § 278 Abs. 2 und der §§ 279, 279a entsprechend.“

§ 283a Sicherungsanordnung

(1) Wird eine Räumungsklage mit einer Zahlungsklage aus demselben Rechtsverhältnis verbunden, ordnet das Prozessgericht auf Antrag des Klägers an, dass der Beklagte wegen der Geldforderungen, die nach Rechtshängigkeit der Klage fällig geworden sind, Sicherheit zu leisten hat, soweit

1. die Klage auf diese Forderungen hohe Aussicht auf Erfolg hat und
2. die Anordnung nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zur Abwendung besonderer Nachteile für den Kläger gerechtfertigt ist. Hinsichtlich der abzuwägenden Interessen genügt deren Glaubhaftmachung.

Streiten die Parteien um das Recht des Klägers, die Geldforderung zu erhöhen, erfasst die Sicherungsanordnung den Erhöhungsbetrag nicht. Gegen die Entscheidung über die Sicherungsanordnung findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Der Beklagte hat die Sicherheitsleistung binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nachzuweisen.

(3) Soweit der Kläger obsiegt, ist in einem Endurteil oder einer anderweitigen den Rechtsstreit beendenden Regelung auszusprechen, dass er berechtigt ist, sich aus der Sicherheit zu befriedigen.

(4) Soweit dem Kläger nach dem Endurteil oder nach der anderweitigen Regelung ein Anspruch in Höhe der Sicherheitsleistung nicht zusteht, hat er den Schaden zu ersetzen, der dem Beklagten durch die Sicherheitsleistung entstanden ist. § 717 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.³⁵¹

§ 284 Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des fünften bis elften Titels bestimmt. Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen. Das Einverständnis kann auf einzelne Beweiserhebungen beschränkt werden. Es kann nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage vor Beginn der Beweiserhebung, auf die es sich bezieht, widerrufen werden.³⁵²

§ 285 Verhandlung nach Beweisaufnahme

(1) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln.

(2) Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgericht erfolgt, so haben die Parteien ihr Ergebnis auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen.³⁵³

§ 286 Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tat-

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

351 QUELLE

01.05.2013.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat die Vorschrift eingefügt.

352 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Sätze 2 bis 4 eingefügt.

353 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

sächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.³⁵⁴

§ 287 Schadensermittlung; Höhe der Forderung

(1) Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1, 2 sind bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.³⁵⁵

§ 288 Gerichtliches Geständnis

(1) Die von einer Partei behaupteten Tatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokoll eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

(2) Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.³⁵⁶

§ 289 Zusätze beim Geständnis

(1) Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß ihm eine Behauptung hinzugefügt wird, die ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält.

(2) Inwiefern eine vor Gericht erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständnis anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.³⁵⁷

§ 290 Widerruf des Geständnisses

Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlaßt sei. In diesem Fall verliert das Geständnis seine Wirksamkeit.³⁵⁸

354 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

355 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

356 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

357 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

358 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 291 Offenkundige Tatsachen

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.³⁵⁹

§ 292 Gesetzliche Vermutungen

Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Dieser Beweis kann auch durch den Antrag auf Parteivernehmung nach § 445 geführt werden.³⁶⁰

§ 292a³⁶¹

§ 293 Fremdes Recht; Gewohnheitsrecht; Statuten

Das in einem anderen Staat geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei Ermittlung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.³⁶²

§ 294 Glaubhaftmachung

(1) Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel bedienen, auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

(2) Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.³⁶³

§ 295 Verfahrensrügen

(1) Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, die auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in der darauf Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

359 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

360 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

361 QUELLE

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 292a Anscheinsbeweis bei qualifizierter elektronischer Signatur

Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorliegenden Willenserklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben worden ist.“

362 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

363 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die vorstehende Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.³⁶⁴

§ 296 Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist (§ 273 Abs. 2 Nr. 1 und, soweit die Fristsetzung gegenüber einer Partei ergeht, 5, § 275 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4, § 276 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 277) vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die entgegen § 282 Abs. 1 nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § 282 Abs. 2 nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

(3) Verspätete Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und auf die der Beklagte verzichten kann, sind nur zuzulassen, wenn der Beklagte die Verspätung genügend entschuldigt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Entschuldigungsgrund auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.³⁶⁵

§ 296a Vorbringen nach Schluss der mündlichen Verhandlung

Nach Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden. § 139 Abs. 5, §§ 156, 283 bleiben unberührt.³⁶⁶

§ 297 Form der Antragstellung

(1) Die Anträge sind aus den vorbereitenden Schriftsätzen zu verlesen. Soweit sie darin nicht enthalten sind, müssen sie aus einer dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schrift verlesen werden. Der Vorsitzende kann auch gestatten, daß die Anträge zu Protokoll erklärt werden.

(2) Die Verlesung kann dadurch ersetzt werden, daß die Parteien auf die Schriftsätze Bezug nehmen, die die Anträge enthalten.³⁶⁷

364 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

365 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens die gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

(2) Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Wird das Erscheinen angeordnet, so gelten die Vorschriften des § 141 Abs. 2.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 „und, soweit die Fristsetzung gegenüber einer Partei ergeht, 5“ nach „§ 273 Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

366 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§§ 156, 283 bleiben unberührt.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

367 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 298 Aktenausdruck

(1) Werden die Akten in Papierform geführt, ist von einem elektronischen Dokument ein Ausdruck für die Akten zu fertigen. Kann dies bei Anlagen zu vorbereitenden Schriftsätzen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen, so kann ein Ausdruck unterbleiben. Die Daten sind in diesem Fall dauerhaft zu speichern; der Speicherort ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird das elektronische Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, so ist dies aktenkundig zu machen.

(3) Ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, muss der Ausdruck einen Vermerk darüber enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokumentes ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(4) Ein eingereichtes elektronisches Dokument kann nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht werden.³⁶⁸

§ 298a Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rah-

„(1) Die Anträge müssen aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden.

(2) Soweit vorbereitende Schriftsätze nicht mitgeteilt oder die Anträge in ihnen nicht enthalten sind, muß die Verlesung aus einem dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schriftsatz erfolgen.

(3) Das gleiche gilt von Anträgen, die von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen.

(4) Die Verlesung kann durch eine Bezugnahme auf die die Anträge enthaltenden Schriftsätze ersetzt werden, soweit das Gericht es für ausreichend erachtet.

(5) Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

368 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soweit es sich nicht um Anträge (§ 297) handelt, sind wesentliche Erklärungen, die in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalt solcher Schriftsätze, mögen die Abweichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, die dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, festzustellen.

(2) In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmung festzustellen.“

QUELLE

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von einem elektronischen Dokument (§§130a, 130b) kann ein Ausdruck für die Akten gefertigt werden.

(2) Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten,

1. welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist,
2. wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
3. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.

(3) Das elektronische Dokument ist mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu speichern.“

menbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.³⁶⁹

369 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.07.2017.—Artikel 11 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Elektronische Akte“.

Artikel 11 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „;“ ; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind“ am Ende eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und Artikel 11 Nr. 4 lit. d des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) haben Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen werden. Die Unterlagen sind, sofern sie in Papierform weiter benötigt werden, mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.“

(3) Das elektronische Dokument muss den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen worden sind.“

Artikel 11 Nr. 4 lit. c des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2026.—Artikel 12 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 1 aufgehoben.

Artikel 12 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a in Abs. 1 unnummeriert und im neuen Abs. 1 Satz 1 „ab dem 1. Januar 2026“ nach „werden“ gestrichen.

§ 299 Akteneinsicht; Abschriften

(1) Die Parteien können die Prozeßakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akte wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.

(4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.³⁷⁰

§ 299a Datenträgerarchiv

Sind die Prozessakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.³⁷¹

370 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 „oder Strafverfügungen“ nach „Abstimmungen“ gestrichen.

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 4a des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Soweit die Prozessakten als elektronische Dokumente vorliegen, ist die Akteneinsicht auf Ausdrücke beschränkt. Die Ausdrücke sind von der Geschäftsstelle zu fertigen.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

371 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Sind die Prozeßakten zur Ersetzung der Urschrift auf einem Bildträger nach ordnungsgemäßen Grundsätzen verkleinert wiedergegeben worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, daß die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften

Titel 2
Urteil³⁷²

§ 300 Endurteil

(1) Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht sie durch Endurteil zu erlassen.

(2) Das gleiche gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist.³⁷³

§ 301 Teilurteil

(1) Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder ist nur ein Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht sie durch Endurteil (Teilurteil) zu erlassen. Über einen Teil eines einheitlichen Anspruchs, der nach Grund und Höhe streitig ist, kann durch Teilurteil nur entschieden werden, wenn zugleich ein Grundurteil über den restlichen Teil des Anspruchs ergeht.

(2) Der Erlaß eines Teilurteils kann unterbleiben, wenn es das Gericht nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.³⁷⁴

§ 302 Vorbehaltsurteil

(1) Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, diese unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung ergehen.

(2) Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des § 321 beantragt werden.

(3) Das Urteil, das unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

(4) In betreff der Aufrechnung, über welche die Entscheidung vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit anhängig. Soweit sich in dem weiteren Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, ist das frühere Urteil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen und über die Kosten anderweit zu entscheiden. Der Kläger ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreit geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.³⁷⁵

von der Wiedergabe erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

372 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Zweiter Titel“ durch „Titel 2“ ersetzt.

373 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

374 ÄNDERUNGEN

01.05.2000.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

375 ÄNDERUNGEN

§ 303 Zwischenurteil

Ist ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil ergehen.³⁷⁶

§ 304 Zwischenurteil über den Grund

(1) Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

(2) Das Urteil ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.³⁷⁷

§ 305 Urteil unter Vorbehalt erbrechtlich beschränkter Haftung

(1) Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Einreden wird eine unter dem Vorbehalt der beschränkten Haftung ergehende Verurteilung des Erben nicht ausgeschlossen.

(2) Das gleiche gilt für die Geltendmachung der Einreden, die im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem § 1489 Abs. 2 und den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen.³⁷⁸

§ 305a Urteil unter Vorbehalt seerechtlich beschränkter Haftung

(1) Unterliegt der in der Klage geltend gemachte Anspruch der Haftungsbeschränkung nach § 611 Absatz 1 oder 3, §§ 612 bis 616 des Handelsgesetzbuchs und macht der Beklagte geltend, daß

1. aus demselben Ereignis weitere Ansprüche, für die er die Haftung beschränken kann, entstanden sind und
2. die Summe der Ansprüche die Haftungshöchstbeträge übersteigt, die für diese Ansprüche in Artikel 6 oder 7 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens (§ 611 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs) oder in den §§ 612, 613 oder 615 des Handelsgesetzbuchs bestimmt sind,

so kann das Gericht das Recht auf Beschränkung der Haftung bei der Entscheidung unberücksichtigt lassen, wenn die Erledigung des Rechtsstreits wegen Ungewißheit über Grund oder Betrag der weiteren Ansprüche nach der freien Überzeugung des Gerichts nicht unwesentlich erschwert wäre. Das gleiche gilt, wenn der in der Klage geltend gemachte Anspruch der Haftungsbeschränkung nach den §§ 4 bis 5m des Binnenschiffahrtsgesetzes unterliegt und der Beklagte geltend macht, daß aus demselben Ereignis weitere Ansprüche entstanden sind, für die er die Haftung beschränken kann und

01.05.2000.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) hat in Abs. 1 „die mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhang steht,“ nach „gemacht“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

376 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

377 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

378 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

die in ihrer Summe die für sie in den §§ 5e bis 5k des Binnenschiffahrtsgesetzes bestimmten Haftungshöchstbeträge übersteigen.

(2) Läßt das Gericht das Recht auf Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, so ergeht das Urteil

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 unter dem Vorbehalt, daß der Beklagte das Recht auf Beschränkung der Haftung geltend machen kann, wenn ein Fonds nach dem Haftungsbeschränkungsübereinkommen errichtet worden ist oder bei Geltendmachung des Rechts auf Beschränkung der Haftung errichtet wird,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 unter dem Vorbehalt, daß der Beklagte das Recht auf Beschränkung der Haftung geltend machen kann, wenn ein Fonds nach § 5d des Binnenschiffahrtsgesetzes errichtet worden ist oder bei Geltendmachung des Rechts auf Beschränkung der Haftung errichtet wird.³⁷⁹

§ 306 Verzicht

Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.³⁸⁰

§ 307 Anerkenntnis

Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil an, so ist sie dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es insoweit nicht.³⁸¹

379 QUELLE

01.09.1987.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120) hat die Vorschrift eingefügt.

01.09.1998.—Artikel 3 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In diesem Fall ergeht das Urteil unter dem Vorbehalt, daß der Beklagte das Recht auf Beschränkung der Haftung geltend machen kann, wenn ein Fonds nach dem Haftungsbeschränkungsübereinkommen errichtet worden ist oder bei Geltendmachung des Rechts auf Beschränkung der Haftung errichtet wird.“

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 486 Abs. 1 oder 3, §§ 487 bis 487d“ durch „§ 611 Absatz 1 oder 3, §§ 612 bis 616“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „(§ 486 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder in den §§ 487, 487a oder 487“ durch „(§ 611 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs) oder in den §§ 612, 613 oder 615“ ersetzt.

(nach Bekanntmachung)—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 5m“ durch „bis 5n“ ersetzt.

380 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

381 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 „auf Antrag“ nach „ist sie“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „auf Antrag des Klägers“ nach „ist er“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Antrag kann schon in der Klageschrift gestellt werden.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

§ 308 Bindung an die Parteianträge

(1) Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

(2) Über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.³⁸²

§ 308a Entscheidung ohne Antrag in Mietsachen

(1) Erachtet das Gericht in einer Streitigkeit zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder dem Mieter und dem Untermieter wegen Räumung von Wohnraum den Räumungsanspruch für unbegründet, weil der Mieter nach den §§ 574 bis 574b des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen kann, so hat es in dem Urteil auch ohne Antrag auszusprechen, für welche Dauer und unter welchen Änderungen der Vertragsbedingungen das Mietverhältnis fortgesetzt wird. Vor dem Ausspruch sind die Parteien zu hören.

(2) Der Ausspruch ist selbständig anfechtbar.³⁸³

§ 309 Erkennende Richter

Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.³⁸⁴

§ 310 Termin der Urteilsverkündung

(1) Das Urteil wird in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin verkündet. Dieser wird nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern.

(2) Wird das Urteil nicht in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, so muß es bei der Verkündung in vollständiger Form abgefaßt sein.

(3) Bei einem Anerkenntnisurteil und einem Versäumnisurteil, die nach §§ 307, 331 Abs. 3 ohne mündliche Verhandlung ergehen, wird die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt. Dasselbe gilt bei einem Urteil, das den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verwirft (§ 341 Abs. 2).³⁸⁵

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 9a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Teil an, so ist sie dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen.

(2) Erklärt der Beklagte auf eine Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1, daß er den Anspruch des Klägers ganz oder zum Teil anerkenne, so ist er ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen.“

382 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

383 QUELLE

01.01.1969.—Artikel II Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2001.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 „§§ 556, 556b“ durch „§§ 574 bis 574b“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

384 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

385 ÄNDERUNGEN

§ 311 Form der Urteilsverkündung

(1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.

(2) Das Urteil wird durch Vorlesung der Urteilsformel verkündet. Die Vorlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist. Versäumnisurteile, Urteile, die auf Grund eines Anerkenntnisses erlassen werden, sowie Urteile, welche die Folge der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts auf den Klageanspruch aussprechen, können verkündet werden, auch wenn die Urteilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist.

(3) Die Entscheidungsgründe werden, wenn es für angemessen erachtet wird, durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts verkündet.

(4) Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, so kann es der Vorsitzende in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Prozeßgerichts verkünden.³⁸⁶

§ 312 Anwesenheit der Parteien

(1) Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, die den Termin versäumt hat.

(2) Die Befugnis einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urteils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urteil in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt.³⁸⁷

§ 313 Form und Inhalt des Urteils

(1) Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten;

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Urteil wird in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

(2) Bei einem Urteil, das nach § 128 Abs. 2 ohne mündliche Verhandlung ergeht, wird die Verkündung durch Zustellung der Urteilsformel ersetzt. Die Vorschrift des § 315 Abs. 2 gilt entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 0c des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 307 Abs. 2, § 331“ durch „§§ 307, 331“ ersetzt.

386 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Vorlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn in dem Verkündungstermin von den Parteien niemand erschienen ist.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

387 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist;
4. die Urteilsformel;
5. den Tatbestand;
6. die Entscheidungsgründe.

(2) Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.

(3) Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.³⁸⁸

§ 313a Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen

(1) Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist. In diesem Fall bedarf es auch keiner Entscheidungsgründe, wenn die Parteien auf sie verzichten oder wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestands und der Entscheidungsgründe nicht, wenn beide Parteien auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten. Ist das Urteil nur für eine Partei anfechtbar, so genügt es, wenn diese verzichtet.

(3) Der Verzicht nach Absatz 1 oder 2 kann bereits vor der Verkündung des Urteils erfolgen; er muss spätestens binnen einer Woche nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht erklärt sein.

388 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Urteil enthält:

1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;
5. die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urteilsformel.

(2) Die Darstellung des Tatbestandes kann durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereiteten Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand richtig und vollständig ergibt. In jedem Falle sind jedoch die erhobenen Ansprüche genügend zu kennzeichnen und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ihrem Wesen nach hervorzuheben.

(3) Wird durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil nach dem Antrag des Klägers erkannt, so kann das Urteil in abgekürzter Form auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. In diesem Falle ist das Urteil als Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil zu bezeichnen. Des Tatbestandes, der Entscheidungsgründe und der Bezeichnung der mitwirkenden Richter bedarf es nicht. Der Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten bedarf es nur insoweit, als von den Angaben der Klageschrift abgewichen wird. In der Urteilsformel kann auf die Klageschrift Bezug genommen werden. Wird das Urteil auf ein Blatt gesetzt, das mit der Klageschrift verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Gerichtssiegel versehen oder die Verbindung mit Schnur und Siegel bewirkt werden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden im Fall der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen oder wenn zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird.

(5) Soll ein ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestelltes Urteil im Ausland geltend gemacht werden, so gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen entsprechend.³⁸⁹

§ 313b Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteil

(1) Wird durch Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil oder Verzichtsurteil erkannt, so bedarf es nicht des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Das Urteil ist als Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil zu bezeichnen.

(2) Das Urteil kann in abgekürzter Form nach Absatz 1 auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage oder auf ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden. Die Namen der Richter braucht das Urteil nicht zu enthalten. Die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozeßbevollmächtigten sind in das Urteil nur aufzunehmen, soweit von den Angaben der Klageschrift abgewichen wird. Wird nach dem Antrag des Klägers erkannt, so kann in

389 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 4 und 5 in Nr. 3 und 4 unnummeriert. Nr. 3 lautete:

„3. in Entmündigungssachen;“.

01.03.1993.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe bedarf es nicht, wenn die Parteien auf sie spätestens am zweiten Tag nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung verzichten und ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.“

01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 2 Nr. 1a eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 313a

(1) Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann. Das gleiche gilt für die Entscheidungsgründe, sofern die Parteien zusätzlich spätestens am zweiten Tag nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung auf sie verzichten.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidungen;
- 1a. in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 2 und 3;
2. in Kindschaftssachen;
3. im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen;
4. wenn zu erwarten ist, daß das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird; soll ein ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestelltes Urteil im Ausland geltend gemacht werden, so gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen entsprechend.“

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung:

1. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidungen;
2. in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 2 und 3;
3. in Kindschaftssachen;
4. im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen;
5. wenn zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird.“

der Urteilsformel auf die Klageschrift Bezug genommen werden. Wird das Urteil auf ein Blatt gesetzt, das mit der Klageschrift verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Gerichtssiegel versehen oder die Verbindung mit Schnur und Siegel bewirkt werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn zu erwarten ist, daß das Versäumnisurteil oder das Anerkennnisurteil im Ausland geltend gemacht werden soll.

(4) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Prozessakten elektronisch geführt werden.³⁹⁰

§ 314 Beweiskraft des Tatbestandes

Der Tatbestand des Urteils liefert Beweis für das mündliche Parteivorbringen. Der Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.³⁹¹

§ 315 Unterschrift der Richter

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übermitteln. In diesem Fall sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder der Zustellung nach § 310 Abs. 3 zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Prozessakten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.³⁹²

390 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.06.1988.—§ 57 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 4 eingefügt.

391 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

392 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche, vom Tage der Verkündung an gerechnet, in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb der Woche das von den Richtern unterschriebene Urteil unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder der Zustellung nach § 310 Abs. 3“ nach „Verkündung“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 jeweils „übergeben“ durch „übermitteln“ ersetzt.

§ 316

§ 317 Urteilszustellung und -ausfertigung

(1) Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei in Abschrift zugestellt. Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinausschieben.

(2) Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt. Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.

(3) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 130b) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck mit einem Vermerk gemäß § 298 Absatz 3 erteilt werden.

(4) Die Ausfertigung und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

(5) Ist das Urteil nach § 313b Abs. 2 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, daß das Urteil durch Aufnahme der in § 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben vervollständigt wird. Die Abschrift der Klageschrift kann durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch den Rechtsanwalt des Klägers beglaubigt werden.³⁹³

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

393 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Urteile werden auf Betreiben der Parteien zugestellt“

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Ausfertigung der Urteile erfolgt, sofern nicht von der Partei ein anderes beantragt wird, unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe. Die Zustellung einer solchen Ausfertigung steht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Urteils gleich.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist das Urteil nach § 313 Abs. 3 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, daß das Urteil durch Aufnahme der im § 313 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Angaben vervollständigt wird.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 6 unnummeriert und Abs. 3 und 5 eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 1 Satz 1 „in Abschrift“ nach „Partei“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben und Abs. 6 in Abs. 5 unnummeriert. Abs. 5 lautete:

„(5) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130b) erteilt werden. Die Telekopie hat eine Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie des Gerichtssiegels zu enthalten. Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.“

01.01.2018.—Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 3 „mit einem Vermerk“ nach „Urteilsausdruck“ und „Absatz 3“ nach „§ 298“ eingefügt.

§ 318 Bindung des Gerichts

Das Gericht ist an die Entscheidung, die in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten ist, gebunden.³⁹⁴

§ 319 Berichtigung des Urteils

(1) Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Urteil vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Über die Berichtigung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Erfolgt der Berichtigungsbeschluß in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

(3) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.³⁹⁵

§ 320 Berichtigung des Tatbestandes

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, die nicht unter die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer zweiwöchigen Frist durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.

(2) Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginn der Frist gestellt werden. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

(3) Über den Antrag ist mündlich zu verhandeln, wenn eine Partei dies beantragt.

(4) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, die bei dem Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt. Erfolgt der Berichtigungsbeschluß in der Form des § 130b, ist er in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

(5) Die Berichtigung des Tatbestandes hat eine Änderung des übrigen Teils des Urteils nicht zur Folge.³⁹⁶

394 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

395 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 1 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Über die Berichtigung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

396 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 1 „einwöchigen“ durch „zweiwöchigen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

§ 321 Ergänzung des Urteils

(1) Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestand von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer zweiwöchigen Frist, die mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.

(3) Auf den Antrag ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen.

(4) Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.³⁹⁷

§ 321a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. § 343 gilt entsprechend. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.³⁹⁸

„(3) Auf den Antrag ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 4 Satz 6 und 7 eingefügt.

397 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 2 „einwöchigen“ durch „zweiwöchigen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

398 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 322 Materielle Rechtskraft

(1) Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

(2) Hat der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend gemacht, so ist die Entscheidung, daß die Gegenforderung nicht besteht, bis zur Höhe des Betrages, für den die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, der Rechtskraft fähig.³⁹⁹

§ 323 Abänderung von Urteilen

(1) Enthält ein Urteil eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil die Abänderung beantragen. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, aus denen sich eine wesentliche Veränderung der der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ergibt.

(2) Die Klage kann nur auf Gründe gestützt werden, die nach Schluss der Tatsachenverhandlung des vorausgegangenen Verfahrens entstanden sind und deren Geltendmachung durch Einspruch nicht möglich ist oder war.

(3) Die Abänderung ist zulässig für die Zeit ab Rechtshängigkeit der Klage.

(4) Liegt eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vor, ist die Entscheidung unter Wahrung ihrer Grundlagen anzupassen.⁴⁰⁰

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es den Prozess fortführt.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf die Rüge der durch das Urteil beschwerten Partei ist der Prozess vor dem Gericht des ersten Rechtszuges fortzuführen, wenn

1. eine Berufung nach § 511 Abs. 2 nicht zulässig ist und
2. das Gericht des ersten Rechtszuges den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Rügeschrift) zu erheben, der enthalten muss:

1. die Bezeichnung des Prozesses, dessen Fortführung begehrt wird;
2. die Darlegung der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Entscheidungserheblichkeit der Verletzung.

Die Rügeschrift ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht des ersten Rechtszuges einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, im Falle des § 313a Abs. 1 Satz 2 jedoch erst dann, wenn auch das Protokoll zugestellt ist.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidungen ergeben durch kurz zu begründenden Beschluss, der nicht anfechtbar ist.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es den Prozess fortführt, soweit dies auf Grund der Rügen geboten ist. Der Prozess wird in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. § 343 gilt entsprechend.

(6) § 707 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

399 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

400 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 4 „des § 642c, des § 642d in Verbindung mit § 642c und“ nach „Schuldtitel“ eingefügt.

§ 323a Abänderung von Vergleichen und Urkunden

(1) Enthält ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 oder eine vollstreckbare Urkunde eine Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, kann jeder Teil auf Abänderung des Titels klagen. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, die die Abänderung rechtfertigen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der Abänderung richten sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.⁴⁰¹

§ 323b Verschärfte Haftung

Die Rechtshängigkeit einer auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsklage steht bei der Anwendung des § 818 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Rechtshängigkeit einer Klage auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gleich.⁴⁰²

01.01.1977.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 4 „des § 641p,“ nach „Schuldtitel“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „des § 641p, des § 642c, des § 642d in Verbindung mit „ 642c und“ nach „Schuldtitel“ gestrichen, „Nr. 1“ durch „Nr. 1, 2a“ ersetzt und „oder festgesetzt“ nach „übernommen“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „im Vereinfachten Verfahren (§§ 641l bis 641t)“ nach „Abänderung“ durch „nach § 655“ und „im Vereinfachten Verfahren“ nach „Anpassung“ durch „nach § 655“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 323 Abänderungsklage

(1) Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, die für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen.

(2) Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf die sie gestützt wird, erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrages oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

(3) Das Urteil darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden. Dies gilt nicht, soweit die Abänderung nach § 1360a Abs. 3, § 1361 Abs. 4 Satz 4, § 1585b Abs. 2, § 1613 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu einem früheren Zeitpunkt verlangt werden kann.

(4) Die vorstehenden Vorschriften sind auf die Schuldtitel des § 794 Abs. 1 Nr. 1, 2a und 5, soweit darin Leistungen der im Absatz 1 bezeichneten Art übernommen oder festgesetzt worden sind, entsprechend anzuwenden.

(5) Schuldtitel auf Unterhaltszahlungen, deren Abänderung nach § 655 statthaft ist, können nach den vorstehenden Vorschriften nur abgeändert werden, wenn eine Anpassung nach § 655 zu einem Unterhaltsbetrag führen würde, der wesentlich von dem Betrag abweicht, der der Entwicklung der besonderen Verhältnisse der Parteien Rechnung trägt.“

401 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift eingefügt.

402 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 324 Nachforderungsklage zur Sicherheitsleistung

Ist bei einer nach den §§ 843 bis 845 oder §§ 1569 bis 1586b des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.⁴⁰³

§ 325 Subjektive Rechtskraftfindung

(1) Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien und die Personen, die nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind oder den Besitz der in Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt haben, daß eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbarer Besitzer geworden ist.

(2) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, gelten entsprechend.

(3) Betrifft das Urteil einen Anspruch aus einer eingetragenen Reallast, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so wirkt es im Falle einer Veräußerung des belasteten Grundstücks in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger auch dann, wenn dieser die Rechtshängigkeit nicht gekannt hat. Gegen den Ersteher eines im Wege der Zwangsversteigerung veräußerten Grundstücks wirkt das Urteil nur dann, wenn die Rechtshängigkeit spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet worden ist.

(4) Betrifft das Urteil einen Anspruch aus einer eingetragenen Schiffshypothek, so gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.⁴⁰⁴

§ 325a Feststellungswirkung des Musterentscheids

Für die weitergehenden Wirkungen des Musterentscheids gelten die Vorschriften des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.⁴⁰⁵

§ 326 Rechtskraft bei Nacherbfolge

(1) Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als Erben gerichteten Anspruch oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt, sofern es vor dem Eintritt der Nacherbfolge rechtskräftig wird, für den Nacherben.

(2) Ein Urteil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt auch gegen den Nacherben, sofern der Vorerbe befugt ist, ohne Zustimmung des Nacherben über den Gegenstand zu verfügen.⁴⁰⁶

403 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist bei einer nach den §§ 843 bis 845 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach den §§ 58 bis 70 des Ehegesetzes erfolgten Verurteilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

404 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

405 QUELLE

01.11.2005.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 327 Rechtskraft bei Testamentsvollstreckung

(1) Ein Urteil, das zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht ergeht, wirkt für und gegen den Erben.

(2) Das gleiche gilt von einem Urteil, das zwischen einem Testamentsvollstrecker und einem Dritten über einen gegen den Nachlaß gerichteten Anspruch ergeht, wenn der Testamentsvollstrecker zur Führung des Rechtsstreits berechtigt ist.⁴⁰⁷

§ 328 Anerkennung ausländischer Urteile

(1) Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig zugeestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte;
3. wenn das Urteil mit einem hier erlassenen oder einem anzuerkennenden früheren ausländischen Urteil oder wenn das ihm zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(2) Die Vorschrift der Nummer 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war.⁴⁰⁸

406 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

407 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

408 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 18 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war.“

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Nr. 2 bis 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 bis 4 lauteten:

- „2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staat des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist;
3. wenn in dem Urteil zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften des Artikels 13 Abs. 1, 3 oder der Artikel 17, 18, 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder von der Vorschrift des auf den Artikel 13 Abs. 1 bezüglichen Teiles des Artikels 27 desselben Gesetzes oder im Falle des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) zum Nachteil der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch abgewichen ist;
- „4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde;“

§ 329 Beschlüsse und Verfügungen

(1) Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden. Die Vorschriften der §§ 309, 310 Abs. 1 und des § 311 Abs. 4 sind auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § 312 und des § 317 Abs. 2 Satz 1, 2, Absatz 3 und 4 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechend anzuwenden.

(2) Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien formlos mitzuteilen. Enthält die Entscheidung eine Terminbestimmung oder setzt sie eine Frist in Lauf, so ist sie zuzustellen.

(3) Entscheidungen, die einen Vollstreckungstitel bilden oder die der sofortigen Beschwerde oder der Erinnerung nach § 573 Abs. 1 unterliegen, sind zuzustellen.⁴⁰⁹

Titel 3 Versäumnisurteil⁴¹⁰

§ 330 Versäumnisurteil gegen den Kläger

Erscheint der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.⁴¹¹

01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 „oder um eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 661 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ vor „handelt“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. c des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „oder wenn es sich um eine Kindschaftssache (§ 640) oder um eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne des § 661 Abs. 1 Nr. 1 und 2 handelt“ am Ende gestrichen.

409 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 309, 310 Abs. 1 sind auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § 312 und des § 317 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechend anzuwenden.

(3) Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amts wegen zuzustellen. Es genügt jedoch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, formlose Mitteilung, wenn die Entscheidung weder der sofortigen Beschwerde oder der befristeten Erinnerung gemäß § 577 Abs. 4 unterliegt noch einen Vollstreckungstitel gegen die Partei bildet, eine Terminbestimmung enthält oder eine Frist in Lauf setzt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 3 „befristeten Erinnerung nach § 577 Abs. 4“ durch „Erinnerung nach § 573 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

27.08.2005.—Artikel 1 Nr. 3a des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 5“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 5“ durch „Abs. 2 Satz 1, 2, Absatz 3 und 4“ ersetzt.

410 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Dritter Titel“ durch „Titel 3“ ersetzt.

411 ÄNDERUNGEN

§ 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten

(1) Beantragt der Kläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Dies gilt nicht für Vorbringen zur Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 Abs. 2, § 38.

(2) Soweit es den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

(3) Hat der Beklagte entgegen § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 nicht rechtzeitig angezeigt, daß er sich gegen die Klage verteidigen wolle, so trifft auf Antrag des Klägers das Gericht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung; dies gilt nicht, wenn die Erklärung des Beklagten noch eingeht, bevor das von den Richtern unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übermittelt ist. Der Antrag kann schon in der Klageschrift gestellt werden. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist auch insoweit zulässig, als das Vorbringen des Klägers den Klageantrag in einer Nebenforderung nicht rechtfertigt, sofern der Kläger vor der Entscheidung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.⁴¹²

§ 331a Entscheidung nach Aktenlage

Beim Ausbleiben einer Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung kann der Gegner statt eines Versäumnisurteils eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Sachverhalt für eine derartige Entscheidung hinreichend geklärt erscheint. § 251a Abs. 2 gilt entsprechend.⁴¹³

§ 332 Begriff des Verhandlungstermins

Als Verhandlungstermine im Sinne der vorstehenden Paragraphen sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt ist oder die zu ihrer Fortsetzung vor oder nach dem Erlaß eines Beweisbeschlusses bestimmt sind.⁴¹⁴

§ 333 Nichtverhandeln der erschienenen Parteien

Als nicht erschienen ist auch die Partei anzusehen, die in dem Termin zwar erscheint, aber nicht verhandelt.⁴¹⁵

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

412 ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 12a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 3 Satz 1 „übergeben“ durch „übermittelt“ ersetzt.

413 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Vorschriften des § 251a Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

414 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

415 ÄNDERUNGEN

§ 334 Unvollständiges Verhandeln

Wenn eine Partei in dem Termin verhandelt, sich jedoch über Tatsachen, Urkunden oder Anträge auf Parteivernehmung nicht erklärt, so sind die Vorschriften dieses Titels nicht anzuwenden.⁴¹⁶

§ 335 Unzulässigkeit einer Versäumnisentscheidung

(1) Der Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten ist zurückzuweisen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gericht wegen eines von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein tatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war;
4. wenn im Falle des § 331 Abs. 3 dem Beklagten die Frist des § 276 Abs. 1 Satz 1 nicht mitgeteilt oder er nicht gemäß § 276 Abs. 2 belehrt worden ist;
5. wenn in den Fällen des § 79 Abs. 3 die Zurückweisung des Bevollmächtigten oder die Unter-sagung der weiteren Vertretung erst in dem Termin erfolgt oder der nicht erschienenen Partei nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist.

(2) Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin zu laden.⁴¹⁷

§ 336 Rechtsmittel bei Zurückweisung

(1) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termin nicht zu laden.

(2) Die Ablehnung eines Antrages auf Entscheidung nach Lage der Akten ist unanfechtbar.⁴¹⁸

§ 337 Vertagung von Amts wegen

Das Gericht vertagt die Verhandlung über den Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen oder daß die Partei ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termin zu laden.⁴¹⁹

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

416 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

417 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2008.—Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

418 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

419 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Gericht kann von Amts wegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten vertagen, wenn es dafür hält, daß die

§ 338 Einspruch

Der Partei, gegen die ein Versäumnisurteil erlassen ist, steht gegen das Urteil der Einspruch zu.⁴²⁰

§ 339 Einspruchsfrist

(1) Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

(2) Muss die Zustellung im Ausland erfolgen, so beträgt die Einspruchsfrist einen Monat. Das Gericht kann im Versäumnisurteil auch eine längere Frist bestimmen.

(3) Muss die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil oder nachträglich durch besonderen Beschluss zu bestimmen.⁴²¹

§ 340 Einspruchsschrift

(1) Der Einspruch wird durch Einreichung der Einspruchsschrift bei dem Prozeßgericht eingelegt.

(2) Die Einspruchsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird;

2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde.

Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

(3) In der Einspruchsschrift hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen. Auf Antrag kann der Vorsitzende für die Begründung die Frist verlängern, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Partei erhebliche Gründe darlegt. § 296 Abs. 1, 3, 4 ist entsprechend anzuwenden. Auf die Folgen einer Fristversäumung ist bei der Zustellung des Versäumnisurteils hinzuweisen.⁴²²

von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

420 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Hierauf ist die Partei zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen; dabei sind das Gericht, bei dem der Einspruch einzulegen ist, und die einzuhaltende Frist und Form mitzuteilen.“

421 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 2 „, der ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann,“ nach „Beschluß“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil oder nachträglich durch besonderen Beschluß zu bestimmen.“

422 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

§ 340a Zustellung der Einspruchsschrift

Die Einspruchsschrift ist der Gegenpartei zuzustellen. Dabei ist mitzuteilen, wann das Versäumnisurteil zugestellt und Einspruch eingelegt worden ist. Die erforderliche Zahl von Abschriften soll die Partei mit der Einspruchsschrift einreichen. Dies gilt nicht, wenn die Einspruchsschrift als elektronisches Dokument übermittelt wird.⁴²³

§ 341 Einspruchsprüfung

(1) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

(2) Das Urteil kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.⁴²⁴

§ 341a Einspruchstermin

Wird der Einspruch nicht als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.⁴²⁵

§ 342 Wirkung des zulässigen Einspruchs

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß, soweit der Einspruch reicht, in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.⁴²⁶

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Einspruchsschrift soll zugleich alles enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

423 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Einspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll die Partei mit der Einspruchsschrift einreichen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Satz 4 eingefügt.

424 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen. Sie unterliegt in diesem Fall der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Berufung stattfinden würde.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

425 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat „durch Beschluß“ nach „nicht“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

426 ÄNDERUNGEN

§ 343 Entscheidung nach Einspruch

Insoweit die Entscheidung, die auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrechtzuerhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnisurteil in dem neuen Urteil aufgehoben.⁴²⁷

§ 344 Versäumniskosten

Ist das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumnis veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn infolge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.⁴²⁸

§ 345 Zweites Versäumnisurteil

Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnisurteil, durch das der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.⁴²⁹

§ 346 Verzicht und Zurücknahme des Einspruchs

Für den Verzicht auf den Einspruch und seine Zurücknahme gelten die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über ihre Zurücknahme entsprechend.⁴³⁰

§ 347 Verfahren bei Widerklage und Zwischenstreit

(1) Die Vorschriften dieses Titels gelten für das Verfahren, das eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrages eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstand hat, entsprechend.

(2) War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnisverfahren und das Versäumnisurteil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels gelten entsprechend.⁴³¹

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

427 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

428 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

429 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

430 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

431 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Titel 4
Verfahren vor dem Einzelrichter⁴³²

§ 348 Originärer Einzelrichter

(1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn

1. das Mitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte oder
2. die Zuständigkeit der Kammer nach § 72a Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist:
 - a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungsdurch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;
 - b) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften;
 - c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
 - d) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer;
 - e) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen;
 - f) Streitigkeiten aus Handelssachen im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
 - g) Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;
 - h) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;
 - i) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts;
 - j) Streitigkeiten aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie;
 - k) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.

(2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
3. die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Sie entscheidet hierüber durch Beschluss. Eine Zurückübertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Auf eine erfolgte oder unterlassene Vorlage oder Übernahme kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.⁴³³

432 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Vierter Titel“ durch „Titel 4“ ersetzt.

433 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Zur Vorbereitung der Entscheidung des Prozeßgerichts ist jede Sache zunächst vor dem Einzelrichter zu verhandeln, der auch den Termin hierzu bestimmt. Es kann jedoch nach Bestimmung des Vorsitzenden hiervon abgesehen werden, wenn eine Vorbereitung nach den Umständen nicht erforderlich erscheint.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 3 „in mehr als einem Termin“ durch „im Haupttermin“ ersetzt.

§ 348a Obligatorischer Einzelrichter

(1) Ist eine originäre Einzelrichterzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 nicht begründet, überträgt die Zivilkammer die Sache durch Beschluss einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. nicht bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn

1. sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben oder
2. die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Die Kammer übernimmt den Rechtsstreit, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 vorliegen. Sie entscheidet hierüber nach Anhörung der Parteien durch Beschluss. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung, Vorlage oder Übernahme kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.⁴³⁴

§ 349 Vorsitzender der Kammer für Handelssachen

(1) In der Kammer für Handelssachen hat der Vorsitzende die Sache so weit zu fördern, daß sie in einer mündlichen Verhandlung vor der Kammer erledigt werden kann. Beweise darf er nur insoweit erheben, als anzunehmen ist, daß es für die Beweiserhebung auf die besondere Sachkunde der

01.03.1993.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Zivilkammer kann den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 348

(1) Die Zivilkammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.“

01.01.2018.—Artikel 7 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „nach § 72a Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder“ nach „Kammer“ eingefügt.

434 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift eingefügt.

ehrenamtlichen Richter nicht ankommt und die Kammer das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(2) Der Vorsitzende entscheidet

1. über die Verweisung des Rechtsstreits;
2. über Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, soweit über sie abgesondert verhandelt wird;
3. über die Aussetzung des Verfahrens;
4. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
5. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;
6. über die Kosten des Rechtsstreits nach § 91a;
7. im Verfahren über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe;
8. in Wechsel- und Scheckprozessen;
9. über die Art einer angeordneten Sicherheitsleistung;
10. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
11. über den Wert des Streitgegenstandes;
12. über Kosten, Gebühren und Auslagen.

(3) Im Einverständnis der Parteien kann der Vorsitzende auch im übrigen an Stelle der Kammer entscheiden.

(4) Die §§ 348 und 348a sind nicht anzuwenden.⁴³⁵

§ 350 Rechtsmittel

435 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Einzelrichter hat zunächst die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Einzelrichter für eine erschöpfende Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses zu sorgen. Er hat zu entscheiden:

1. über Überweisungen in den Fällen der §§ 97, 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. über prozeßhindernde Einreden der im § 274 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7 bezeichneten Art, soweit über sie besonders verhandelt und entschieden wird;
3. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
4. bei Versäumung einer Partei. In diesem Falle kann der Einzelrichter auch eine Entscheidung nach Lage der Akten gemäß § 331a erlassen;
5. in den Fällen des § 251a, soweit der Einzelrichter hier die Entscheidung nach Lage der Akten für angezeigt hält.

(2) Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck auch einzelne Beweise erheben; dies soll nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozeßgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag. Ist die Sache zur Verhandlung vor dem Prozeßgericht reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt. Besteht über die Verhandlungsreife zwischen dem Einzelrichter und dem Vorsitzenden Meinungsverschiedenheit, so entscheidet das Prozeßgericht.

(3) Im Einverständnis beider Parteien kann der Einzelrichter bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche an Stelle des Prozeßgerichts entscheiden.“

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 2 Nr. 7 „Armenrechtsverfahren“ durch „Verfahren über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) § 348 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Für die Anfechtung der Entscheidungen des Einzelrichters (§§ 348, 348a) und des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen (§ 349) gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen der Kammer.⁴³⁶

§ 351 bis 354

Titel 5

Allgemeine Vorschriften über die Beweisaufnahme⁴³⁷

§ 355 Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgericht. Sie ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht zu übertragen.

(2) Eine Anfechtung des Beschlusses, durch den die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.⁴³⁸

§ 356 Beibringungsfrist

Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, so ist durch Beschluss eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.⁴³⁹

§ 357 Parteiöffentlichkeit

(1) Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

(2) Wird die Beweisaufnahme einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen, so ist die Terminsbestimmung den Parteien ohne besondere Form mitzuteilen, sofern

436 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Einzelrichter im Sinne der §§ 348, 349 ist in Sachen der Zivilkammern der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kammer, in Sachen der Kammern für Handelssachen der Vorsitzende.

(2) Für die Anfechtung von Entscheidungen des Einzelrichters gelten dieselben Vorschriften wie für die Anfechtung entsprechender Entscheidungen des Prozeßgerichts.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat „(§ 348)“ durch „(§§ 348, 348a)“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

437 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Fünfter Titel“ durch „Titel 5“ ersetzt.

438 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

439 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, so ist eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Satz 1 „durch Beschluss“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 57 desselben Gesetzes hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Frist kann ohne mündliche Verhandlung bestimmt werden.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

nicht das Gericht die Zustellung anordnet. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.⁴⁴⁰

§ 357a⁴⁴¹

§ 358 Notwendigkeit eines Beweisbeschlusses

Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist es durch Beweisbeschuß anzuordnen.⁴⁴²

§ 358a Beweisbeschluss und Beweisaufnahme vor mündlicher Verhandlung

Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschuß erlassen. Der Beschuß kann vor der mündlichen Verhandlung ausgeführt werden, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme vor dem beauftragten oder ersuchten Richter,
2. die Einholung amtlicher Auskünfte,
3. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3,
4. die Begutachtung durch Sachverständige,
5. die Einnahme eines Augenscheins.⁴⁴³

§ 359 Inhalt des Beweisbeschlusses

Der Beweisbeschuß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Tatsachen, über die der Beweis zu erheben ist;
2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen oder der zu vernehmenden Partei;
3. die Bezeichnung der Partei, die sich auf das Beweismittel berufen hat.⁴⁴⁴

§ 360 Änderung des Beweisbeschlusses

440 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

441 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Beschließt das Gericht eine Beweiserhebung, so soll die Aufnahme des Beweises, soweit dies tunlich ist, sofort erfolgen, insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gestellung möglich ist, sofort vernommen werden.“

442 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

443 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Nr. 3 in Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen nach § 377 Abs. 3 und 4,“.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

444 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Vor der Erledigung des Beweisbeschlusses kann keine Partei dessen Änderung auf Grund der früheren Verhandlungen verlangen. Das Gericht kann jedoch auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Beweisbeschuß auch ohne erneute mündliche Verhandlung insoweit ändern, als der Gegner zustimmt oder es sich nur um die Berichtigung oder Ergänzung der im Beschluß angegebenen Beweistatsachen oder um die Vernehmung anderer als der im Beschluß angegebenen Zeugen oder Sachverständigen handelt. Die gleiche Befugnis hat der beauftragte oder ersuchte Richter. Die Parteien sind tunlichst vorher zu hören und in jedem Fall von der Änderung unverzüglich zu benachrichtigen.⁴⁴⁵

§ 361 Beweisaufnahme durch beauftragten Richter

(1) Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt.

(2) Ist die Terminbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter, wird er verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.⁴⁴⁶

§ 362 Beweisaufnahme durch ersuchten Richter

(1) Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen.

(2) Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen übermittelt der ersuchte Richter der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts in Urschrift; die Geschäftsstelle benachrichtigt die Parteien von dem Eingang.⁴⁴⁷

§ 363 Beweisaufnahme im Ausland

(1) Soll die Beweisaufnahme im Ausland erfolgen, so hat der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

(2) Kann die Beweisaufnahme durch einen Konsularbeamten erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

(3) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen bleiben unberührt. Für die Durchführung gelten die §§ 1072 und 1073.⁴⁴⁸

445 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

446 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

447 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „übersendet“ durch „übermittelt“ ersetzt.

448 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat Abs. 3 eingefügt.

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 3 Satz 1 „(Abl. EG Nr. L 174 S. 1)“ nach „Handelssachen“ gestrichen.

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 2 „Bundeskonsul“ durch „Konsularbeamten“ ersetzt.

§ 364 Parteimitwirkung bei Beweisaufnahme im Ausland

(1) Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

(2) Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

(3) In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschuß eine Frist zu bestimmen, binnen der von dem Beweisführer die Urkunde auf der Geschäftsstelle niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

(4) Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Ort und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt ist.⁴⁴⁹

§ 365 Abgabe durch beauftragten oder ersuchten Richter

Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.⁴⁵⁰

§ 366 Zwischenstreit

(1) Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht.

(2) Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen.⁴⁵¹

§ 367 Ausbleiben der Partei

(1) Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termin zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

(2) Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sei, in dem früheren Termin zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei.⁴⁵²

449 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

450 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

451 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

452 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 368 Neuer Beweistermin

Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zu ihrer Fortsetzung erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweisführer oder beide Parteien in dem früheren Termin nicht erschienen waren, von Amts wegen zu bestimmen.⁴⁵³

§ 369 Ausländische Beweisaufnahme

Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.⁴⁵⁴

§ 370 Fortsetzung der mündlichen Verhandlung

(1) Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht, so ist der Termin, in dem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.

(2) In dem Beweisbeschluß, der anordnet, daß die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen solle, kann zugleich der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht bestimmt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird nach Beendigung der Beweisaufnahme dieser Termin von Amts wegen bestimmt und den Parteien bekanntgemacht.⁴⁵⁵

Titel 6 Beweis durch Augenschein⁴⁵⁶

§ 371 Beweis durch Augenschein

(1) Der Beweis durch Augenschein wird durch Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen angetreten. Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung über Übermittlung der Datei angetreten.

(2) Befindet sich der Gegenstand nach der Behauptung des Beweisführers nicht in seinem Besitz, so wird der Beweis außerdem durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung des Gegenstandes eine Frist zu setzen oder eine Anordnung nach § 144 zu erlassen. Die §§ 422 bis 432 gelten entsprechend.

(3) Vereitelt eine Partei die ihr zumutbare Einnahme des Augenscheins, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit des Gegenstandes als bewiesen angesehen werden.⁴⁵⁷

453 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

454 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

455 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

456 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Sechster Titel“ durch „Titel 6“ ersetzt.

457 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) in der Fassung des Artikel 5 Abs. 1a Nr. 1 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 371

§ 371a Beweiskraft elektronischer Dokumente

(1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung von der verantwortenden Person abgegeben worden ist.

(2) Hat sich eine natürliche Person bei einem ihr allein zugeordneten De-Mail-Konto sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische Nachricht der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Nachricht von dieser Person mit diesem Inhalt versandt wurde.

(3) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Ist das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn das Dokument im Auftrag der erstellenden öffentlichen Behörde oder der mit öffentlichem Glauben versehenen Person durch einen akkreditierten Diensteanbieter mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist und die Absenderbestätigung die erstellende öffentliche Behörde oder die mit öffentlichem Glauben versehene Person als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.⁴⁵⁸

§ 371b Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden

Wird eine öffentliche Urkunde nach dem Stand der Technik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in ein elektronisches Dokument übertragen und liegt die Bestätigung vor, dass das elektronische Dokument mit der Urschrift bildlich und inhaltlich übereinstimmt, finden auf das elektronische Dokument die Vorschriften über die Beweiskraft

Der Beweis durch Augenschein wird durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen angetreten. Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten; befindet diese sich nicht im Besitz des Beweisführers, gelten die §§ 422 bis 432 entsprechend.“

458 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 im neuen Abs. 3 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.“

29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.“

öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung. Sind das Dokument und die Bestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 entsprechend.⁴⁵⁹

§ 372 Beweisaufnahme

(1) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

(2) Es kann einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht die Einnahme des Augenscheins übertragen, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.⁴⁶⁰

§ 372a Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung

(1) Soweit es zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass die Untersuchung dem zu Untersuchenden nicht zugemutet werden kann.

(2) Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung angeordnet werden.⁴⁶¹

Titel 7 Zeugenbeweis⁴⁶²

§ 373 Beweisantritt

Der Zeugenbeweis wird durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, angetreten.⁴⁶³

459 QUELLE

17.10.2013.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat die Vorschrift eingefügt.

460 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

461 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 „§ 1717“ durch „§ 1600o“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 „§§ 1591 und 1600o“ durch „§§ 1600c und 1600d“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soweit es in den Fällen der §§ 1600c und 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder in anderen Fällen zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist, hat jede Person Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung, zu dulden, soweit die Untersuchung nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft eine Aufklärung des Sachverhalts verspricht und dem zu Untersuchenden nach der Art der Untersuchung, nach den Folgen ihres Ergebnisses für ihn oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen und ohne Nachteil für seine Gesundheit zugemutet werden kann.

(2) Die Vorschriften der §§ 386 bis 390 sind entsprechend anzuwenden. Bei wiederholter unberechtigter Verweigerung der Untersuchung kann auch unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung angeordnet werden.“

462 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Siebenter Titel“ durch „Titel 7“ ersetzt.

463 ÄNDERUNGEN

§ 374

§ 375 Beweisaufnahme durch beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Die Aufnahme des Zeugenbeweises darf einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht nur übertragen werden, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag, und

1. wenn zur Ausmittlung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint oder nach gesetzlicher Vorschrift der Zeuge nicht an der Gerichtsstelle, sondern an einem anderen Ort zu vernehmen ist;
2. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgericht zu erscheinen und eine Zeugenvernehmung nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet;
3. wenn dem Zeugen das Erscheinen vor dem Prozeßgericht wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann und eine Zeugenvernehmung nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet.

(1a) Einem Mitglied des Prozeßgerichts darf die Aufnahme des Zeugenbeweises auch dann übertragen werden, wenn dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozeßgericht zweckmäßig erscheint und wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(2) Der Bundespräsident ist in seiner Wohnung zu vernehmen.⁴⁶⁴

§ 376 Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages oder eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Eine Genehmigung in den Fällen der Absätze 1, 2 ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekanntzumachen.

(4) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(5) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tat-

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

464 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 „werden:“ durch „werden, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag, und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wenn sich der Zeuge in so großer Entfernung von dem Prozeßgericht aufhält, daß seine Vernehmung vor diesem unzweckmäßig erscheint.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 58a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 Nr. 2 „und eine Zeugenvernehmung nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet“ am Ende und in Abs. 1 Nr. 3 „und eine Zeugenvernehmung nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

sachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind.⁴⁶⁵

§ 377 Zeugenladung

(1) Die Ladung der Zeugen ist von der Geschäftsstelle unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amts wegen mitzuteilen. Sie wird, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, formlos übermittelt.

(2) Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. den Gegenstand der Vernehmung;
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Ordnungsmittel in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termin zu erscheinen.

(3) Das Gericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet. Der Zeuge ist darauf hinzuweisen, daß er zur Vernehmung geladen werden kann. Das Gericht ordnet die Ladung der Zeugen an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.⁴⁶⁶

§ 378 Aussageerleichternde Unterlagen

(1) Soweit es die Aussage über seine Wahrnehmungen erleichtert, hat der Zeuge Aufzeichnungen und andere Unterlagen einzusehen und zu dem Termin mitzubringen, wenn ihm dies gestattet und zumutbar ist. Die §§ 142 und 429 bleiben unberührt.

465 ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.“

Artikel 5 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienstzeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienstzeit zur Kenntnis gelangt sind.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

466 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Strafen“ durch „Ordnungsmittel“ ersetzt.

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bildet den Gegenstand der Vernehmung eine Auskunft, die der Zeuge voraussichtlich an der Hand seiner Bücher oder anderer Aufzeichnungen zu geben hat, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge zum Termin nicht zu erscheinen braucht, wenn er vorher eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit einreicht.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Das gleiche kann auch in anderen Fällen geschehen, sofern das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Beweisfrage, eine schriftliche Erklärung des Zeugen für ausreichend erachtet und die Parteien damit einverstanden sind.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 2 „übersandt“ durch „übermittelt“ ersetzt.

(2) Kommt der Zeuge auf eine bestimmte Anordnung des Gerichts der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann das Gericht die in § 390 bezeichneten Maßnahmen treffen; hierauf ist der Zeuge vorher hinzuweisen.⁴⁶⁷

§ 379 Auslagenvorschuss

Das Gericht kann die Ladung des Zeugen davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen hinreichenden Vorschuß zur Deckung der Auslagen zahlt, die der Staatskasse durch die Vernehmung des Zeugen erwachsen. Wird der Vorschuß nicht innerhalb der bestimmten Frist gezahlt, so unterbleibt die Ladung, wenn die Zahlung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung durchgeführt werden kann, ohne daß dadurch nach der freien Überzeugung des Gerichts das Verfahren verzögert wird.⁴⁶⁸

§ 380 Folgen des Ausbleibens des Zeugen

(1) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden, ohne daß es eines Antrages bedarf, die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.

(2) Im Falle wiederholten Ausbleibens wird das Ordnungsmittel noch einmal festgesetzt; auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

(3) Gegen diese Beschlüsse findet die sofortige Beschwerde statt.⁴⁶⁹

§ 381 Genügende Entschuldigung des Ausbleibens

467 QUELLE

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 429 bleibt unberührt.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

468 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht soll die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

(2) Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens durchgeführt werden kann.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

469 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Ein ordnungsgemäß geladener Zeuge, der nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

(2) Im Falle wiederholten Ausbleibens ist die Strafe noch einmal zu erkennen, auch kann die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

(3) Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 3 „sofortige“ vor „Beschwerde“ eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

(1) Die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels unterbleiben, wenn das Ausbleiben des Zeugen rechtzeitig genügend entschuldigt wird. Erfolgt die Entschuldigung nach Satz 1 nicht rechtzeitig, so unterbleiben die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsmittels nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass den Zeugen an der Verspätung der Entschuldigung kein Verschulden trifft. Erfolgt die genügende Entschuldigung oder die Glaubhaftmachung nachträglich, so werden die getroffenen Anordnungen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 aufgehoben.

(2) Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termin angebracht werden.⁴⁷⁰

§ 382 Vernehmung an bestimmten Orten

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(2) Die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer sind während ihres Aufenthaltes am Sitz der Versammlung dort zu vernehmen.

(3) Zu einer Abweichung von den vorstehenden Vorschriften bedarf es:
für die Mitglieder der Bundesregierung der Genehmigung der Bundesregierung,
für die Mitglieder einer Landesregierung der Genehmigung der Landesregierung,
für die Mitglieder einer der im Absatz 2 genannten Versammlungen der Genehmigung dieser Versammlung.⁴⁷¹

§ 383 Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;

470 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Die Verurteilung in Strafe und“ durch „Die Festsetzung eines Ordnungsmittels und die Auferlegung der“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Die Festsetzung eines Ordnungsmittels und die Auferlegung der Kosten sowie die Anordnung der zwangsweisen Vorführung unterbleiben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig zugegangen ist, oder wenn sein Ausbleiben genügend entschuldigt ist. Erfolgt die Glaubhaftmachung oder die genügende Entschuldigung nachträglich, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

471 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(2) Die unter Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.⁴⁷²

§ 384 Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu der er in einem der im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner im § 383 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden;
3. über Fragen, die der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.⁴⁷³

§ 385 Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht

(1) In den Fällen des § 383 Nr. 1 bis 3 und des § 384 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
3. über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;

472 ÄNDERUNGEN

01.08.1975.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973) hat Nr. 5 in Abs. 1 in Nr. 6 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Nummern 4, 5“ durch „Nummern 4 bis 6“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 7 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;“.

01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Abs. 21 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen“ am Ende eingefügt.

473 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 38 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Nr. 2 „strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde“ durch „zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

4. über die auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, die von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.⁴⁷⁴

§ 386 Erklärung der Zeugnisverweigerung

(1) Der Zeuge, der das Zeugnis verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle oder in diesem Termin die Tatsachen, auf die er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

(2) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 383 Nr. 4, 6 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

(3) Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin zu erscheinen.

(4) Von dem Eingang einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokoll hat die Geschäftsstelle die Parteien zu benachrichtigen.⁴⁷⁵

§ 387 Zwischenstreit über Zeugnisverweigerung

(1) Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgericht nach Anhörung der Parteien entschieden.

(2) Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

(3) Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.⁴⁷⁶

§ 388 Zwischenstreit über schriftliche Zeugnisverweigerung

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt und ist er in dem Termin nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.⁴⁷⁷

§ 389 Zeugnisverweigerung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter

(1) Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgericht werden der Zeuge und die Parteien von Amts wegen geladen.

(3) Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrag des Berichterstatters können der Zeuge

474 ÄNDERUNGEN

01.08.1975.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973) hat in Abs. 2 „Nr. 4, 5“ durch „Nr. 4, 6“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

475 ÄNDERUNGEN

01.08.1975.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973) hat in Abs. 2 „Nr. 4, 5“ durch „Nr. 4, 6“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

476 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

477 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Tatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.⁴⁷⁸

§ 390 Folgen der Zeugnisverweigerung

(1) Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder aus einem rechtskräftig für unerheblich erklärten Grund verweigert, so werden dem Zeugen, ohne daß es eines Antrages bedarf, die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt.

(2) Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in dem Rechtszug hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren gelten entsprechend.

(3) Gegen die Beschlüsse findet die sofortige Beschwerde statt.⁴⁷⁹

§ 391 Zeugenbeeidigung

Ein Zeuge ist, vorbehaltlich der sich aus § 393 ergebenden Ausnahmen, zu beeidigen, wenn das Gericht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet und die Parteien auf die Beeidigung nicht verzichten.⁴⁸⁰

§ 392 Nacheid; Eidesnorm

Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung. Mehrere Zeugen können gleichzeitig beeidigt werden. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.⁴⁸¹

§ 393 Uneidliche Vernehmung

Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, sind unbeeidigt zu vernehmen.⁴⁸²

478 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

479 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 3 „sofortige“ vor „Beschwerde“ eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

480 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

481 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

482 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Unbeeidigt sind zu vernehmen:

§ 394 Einzelvernehmung

- (1) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.
- (2) Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.⁴⁸³

§ 395 Wahrheitsermahnung; Vernehmung zur Person

- (1) Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beedigen habe.
- (2) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.⁴⁸⁴

§ 396 Vernehmung zur Sache

- (1) Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.
- (2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.
- (3) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.⁴⁸⁵

§ 397 Fragerecht der Parteien

- (1) Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.
- (2) Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.
- (3) Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.⁴⁸⁶

§ 398 Wiederholte und nachträgliche Vernehmung

- (1) Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

-
1. Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
 2. Personen, die nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

483 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

484 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

485 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

486 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

(3) Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.⁴⁸⁷

§ 399 Verzicht auf Zeugen

Die Partei kann auf einen Zeugen, den sie vorgeschlagen hat, verzichten; der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß sie fortgesetzt werde.⁴⁸⁸

§ 400 Befugnisse des mit der Beweisaufnahme betrauten Richters

Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnisverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch sie, soweit dies überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrages wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.⁴⁸⁹

§ 401 Zeugenentschädigung

Der Zeuge wird nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt.⁴⁹⁰

Titel 8

Beweis durch Sachverständige⁴⁹¹

§ 402 Anwendbarkeit der Vorschriften für Zeugen

487 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

488 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

489 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

490 ÄNDERUNGEN

01.10.1957.—Artikel X § 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, die durch die Reise und den Aufenthalt am Ort der Vernehmung verursacht werden.

(2) Bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage (§ 377 Abs. 3, 4) hat der Zeuge Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Beantwortung entstandenen Auslagen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

491 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Achter Titel“ durch „Titel 8“ ersetzt.

Für den Beweis durch Sachverständige gelten die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechend, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten sind.⁴⁹²

§ 403 Beweisantritt

Der Beweis wird durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten.⁴⁹³

§ 404 Sachverständigenauswahl

(1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Es kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. An Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen kann es andere ernennen.

(2) Vor der Ernennung können die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden.

(3) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

(4) Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

(5) Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.⁴⁹⁴

§ 404a Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen

(1) Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.

(2) Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.

(3) Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.

(4) Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.

(5) Weisungen an den Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, so ist den Parteien die Teilnahme zu gestatten.⁴⁹⁵

492 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

493 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

494 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

495 QUELLE

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 405 Auswahl durch den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter

Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Er hat in diesem Falle die Befugnisse und Pflichten des prozeßgerichts nach den §§ 404, 404a.⁴⁹⁶

§ 406 Ablehnung eines Sachverständigen

(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) Der Ablehnungsantrag ist bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach der Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf die Partei nicht zugelassen werden.

(4) Die Entscheidung ergeht von dem im zweiten Absatz bezeichneten Gericht oder Richter durch Beschluss.

(5) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch den sie für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.⁴⁹⁷

§ 407 Pflicht zur Erstattung des Gutachtens

(1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, der sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.⁴⁹⁸

496 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautet: „Er hat in diesem Fall die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgericht beigelegten Befugnisse auszuüben.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

497 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung, bei schriftlicher Begutachtung vor Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 4 „; eine mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich“ durch „durch Beschluss“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

498 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 407a Weitere Pflichten des Sachverständigen

(1) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.

(2) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen. Unterläßt er dies, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

(3) Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

(4) Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvoranschlag erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

(5) Der Sachverständige hat auf Verlangen des Gerichts die Akten und sonstige für die Begutachtung beigezogene Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ordnet das Gericht die Herausgabe an.

(6) Das Gericht soll den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen.⁴⁹⁹

§ 408 Gutachtenverweigerungsrecht

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

(2) Für die Vernehmung eines Richters, Beamten oder einer anderen Person des öffentlichen Dienstes als Sachverständigen gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.⁵⁰⁰

§ 409 Folgen des Ausbleibens oder der Gutachtenverweigerung

(1) Wenn ein Sachverständiger nicht erscheint oder sich weigert, ein Gutachten zu erstatten, obgleich er dazu verpflichtet ist, oder wenn er Akten oder sonstige Unterlagen zurückhält, werden ihm die dadurch verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden.

499 QUELLE

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist“ nach „Sachverständiger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 5 in Abs. 3 bis 6 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

500 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.⁵⁰¹

§ 410 Sachverständigenbeeidigung

(1) Der Sachverständige wird vor oder nach Erstattung des Gutachtens beeidigt. Die Eidesnorm geht dahin, daß der Sachverständige das von ihm erforderliche Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe.

(2) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid; sie kann auch in einem schriftlichen Gutachten erklärt werden.⁵⁰²

§ 411 Schriftliches Gutachten

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.

(2) Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so soll gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld muß vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht werden. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. Das einzelne Ordnungsgeld darf 3 000 Euro nicht übersteigen. § 409 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere. Das Gericht kann auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen.

(4) Die Parteien haben dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend.⁵⁰³

501 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatz der Kosten und zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann die Strafe noch einmal erkannt werden.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen werden diesem die dadurch verursachten Kosten auferlegt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 2 „sofortige“ vor „Beschwerde“ eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

502 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

503 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so kann er zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt werden. Der Straffestsetzung muß eine Strafandrohung unter Setzung einer Nachfrist vorausgehen. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann die Strafe in der gleichen Weise noch einmal erkannt werden. § 409 Abs. 2 gilt entsprechend.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 411a Verwertung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren

Die schriftliche Begutachtung kann durch die Verwertung eines gerichtlich oder staatsanwaltlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden.⁵⁰⁴

§ 412 Neues Gutachten

(1) Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

(2) Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.⁵⁰⁵

§ 413 Sachverständigenvergütung

Der Sachverständige erhält eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.⁵⁰⁶

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Geschäftsstelle niederzulegen.“

31.12.2006.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten der Geschäftsstelle zu übermitteln. Das Gericht kann ihm hierzu eine Frist bestimmen.“

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) hat in Abs. 1 „soll“ durch „setzt“ ersetzt und „setzen“ nach „Frist“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „kann“ durch „soll“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

504 QUELLE

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 411a Verwertung von gerichtlichen Sachverständigengutachten

Die schriftliche Begutachtung kann durch die Verwertung eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden.“

505 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

506 ÄNDERUNGEN

01.10.1957.—Artikel X § 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 20 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 413 Sachverständigenentschädigung

Der Sachverständige wird nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 14a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat die Überschrift eingefügt.

§ 414 Sachverständige Zeugen

Insoweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.⁵⁰⁷

Titel 9

Beweis durch Urkunden⁵⁰⁸

§ 415 Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen

(1) Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

(2) Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.⁵⁰⁹

§ 416 Beweiskraft von Privaturkunden

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.⁵¹⁰

§ 416a Beweiskraft des Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments

Der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments gemäß § 371a Absatz 3, den eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt hat, sowie der Ausdruck eines gerichtlichen elektronischen Dokuments, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 298 Absatz 3 enthält, stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich.⁵¹¹

507 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

508 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Neunter Titel“ durch „Titel 9“ ersetzt.

509 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

510 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat „gerichtlich oder“ nach „mittels“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

511 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat „§ 317a Abs. 2“ durch „§ 317a Absatz 3“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat „§ 298 Abs. 2“ durch „§ 298 Absatz 3“ ersetzt.

§ 417 Beweiskraft öffentlicher Urkunden über amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung

Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.⁵¹²

§ 418 Beweiskraft öffentlicher Urkunden mit anderem Inhalt

(1) Öffentliche Urkunden, die einen anderen als den in den §§ 415, 417 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen.

(2) Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

(3) Beruht das Zeugnis nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so ist die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann anzuwenden, wenn sich aus den Landesgesetzen ergibt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.⁵¹³

§ 419 Beweiskraft mangelbehafteter Urkunden

Inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung.⁵¹⁴

§ 420 Vorlegung durch Beweisführer; Beweisantritt

Der Beweis wird durch die Vorlegung der Urkunde angetreten.⁵¹⁵

§ 421 Vorlegung durch den Gegner; Beweisantritt

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.⁵¹⁶

§ 422 Vorlegungspflicht des Gegners nach bürgerlichem Recht

Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann.⁵¹⁷

§ 423 Vorlegungspflicht des Gegners bei Bezugnahme

512 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

513 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

514 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

515 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

516 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

517 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Der Gegner ist auch zur Vorlegung der in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf die er im Prozeß zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn es nur in einem vorbereitenden Schriftsatz geschehen ist.⁵¹⁸

§ 424 Antrag bei Vorlegung durch Gegner

Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitz des Gegners befindet;
5. die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.⁵¹⁹

§ 425 Anordnung der Vorlegung durch Gegner

Erachtet das Gericht die Tatsache, die durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.⁵²⁰

§ 426 Vernehmung des Gegners über den Verbleib

Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitz befinde, so ist er über ihren Verbleib zu vernehmen. In der Ladung zum Vernehmungstermin ist ihm aufzugeben, nach dem Verbleib der Urkunde sorgfältig zu forschen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 449 bis 454 entsprechend. Gelangt das Gericht zu der Überzeugung, daß sich die Urkunde im Besitz des Gegners befindet, so ordnet es die Vorlegung an.⁵²¹

§ 427 Folgen der Nichtvorlegung durch Gegner

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen, nicht nach oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß er nach dem Verbleib der Urkunde nicht sorgfältig geforscht habe, so kann eine vom Beweisführer beigebrachte Abschrift der Urkunde als richtig angesehen werden. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.⁵²²

§ 428 Vorlegung durch Dritte; Beweisantritt

518 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

519 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

520 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

521 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

522 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers im Besitz eines Dritten, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen oder eine Anordnung nach § 142 zu erlassen.⁵²³

§ 429 Vorlegungspflicht Dritter

Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genötigt werden. § 142 bleibt unberührt.⁵²⁴

§ 430 Antrag bei Vorlegung durch Dritte

Zur Begründung des nach § 428 zu stellenden Antrages hat der Beweisführer den Erfordernissen des § 424 Nr. 1 bis 3, 5 zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.⁵²⁵

§ 431 Vorlegungsfrist bei Vorlegung durch Dritte

(1) Ist die Tatsache, die durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich und entspricht der Antrag den Vorschriften des vorstehenden Paragraphen, so hat das Gericht durch Beschluss eine Frist zur Vorlegung der Urkunde zu bestimmen.

(2) Der Gegner kann die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ablauf der Frist beantragen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.⁵²⁶

§ 432 Vorlegung durch Behörden oder Beamte; Beweisantritt

(1) Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, die Behörde oder den Beamten um die Mitteilung der Urkunde zu ersuchen.

(2) Diese Vorschrift ist auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen imstande sind, nicht anzuwenden.

(3) Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mitteilung der Urkunde in Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf § 422 gestützt wird, so gelten die Vorschriften der §§ 428 bis 431.⁵²⁷

523 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 428

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.“

524 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

525 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

526 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 Satz 1 „durch Beschluss“ nach „Gericht“ eingefügt.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 67 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Frist kann ohne mündliche Verhandlung bestimmt werden.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

527 ÄNDERUNGEN

§ 433

§ 434 Vorlegung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter

Wenn eine Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht vorgelegt werden kann oder wenn es bedenklich erscheint, sie wegen ihrer Wichtigkeit und der Besorgnis ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung vorzulegen, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß sie vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht vorgelegt werde.⁵²⁸

§ 435 Vorlegung öffentlicher Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift

Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, die hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Tatsachen angebe und glaubhaft mache, die ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.⁵²⁹

§ 436 Verzicht nach Vorlegung

Der Beweisführer kann nach der Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.⁵³⁰

§ 437 Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden

(1) Urkunden, die nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich.

(2) Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amts wegen die Behörde oder die Person, von der die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.⁵³¹

§ 438 Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden

(1) Ob eine Urkunde, die als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen.

(2) Zum Beweis der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Bundes.⁵³²

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

528 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

529 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

530 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

531 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

532 ÄNDERUNGEN

§ 439 Erklärung über Echtheit von Privaturkunden

(1) Über die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach der Vorschrift des § 138 zu erklären.

(2) Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

(3) Wird die Erklärung nicht abgegeben, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.⁵³³

§ 440 Beweis der Echtheit von Privaturkunden

(1) Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

(2) Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich.⁵³⁴

§ 441 Schriftvergleichung

(1) Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

(2) In diesem Fall hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder ihre Mitteilung nach der Vorschrift des § 432 zu beantragen und erforderlichenfalls den Beweis ihrer Echtheit anzutreten.

(3) Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 421 bis 426 gelten entsprechend. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen, nicht nach oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß der Gegner nach dem Verbleib der Schriften nicht sorgfältig geforscht habe, so kann die Urkunde als echt angesehen werden.

(4) Macht der Beweisführer glaubhaft, daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken imstande sei, so gelten die Vorschriften des § 431 entsprechend.⁵³⁵

§ 442 Würdigung der Schriftvergleichung

Über das Ergebnis der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Überzeugung, geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, zu entscheiden.⁵³⁶

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

533 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

534 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 „gerichtlich oder“ vor „notariell“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

535 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

536 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 443 Verwahrung verdächtiger Urkunden

Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Geschäftsstelle verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.⁵³⁷

§ 444 Folgen der Beseitigung einer Urkunde

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, ihre Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.⁵³⁸

Titel 10

Beweis durch Parteivernehmung⁵³⁹

§ 445 Vernehmung des Gegners; Beweisantritt

(1) Eine Partei, die den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat, kann den Beweis dadurch antreten, daß sie beantragt, den Gegner über die zu beweisenden Tatsachen zu vernehmen.

(2) Der Antrag ist nicht zu berücksichtigen, wenn er Tatsachen betrifft, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet.⁵⁴⁰

§ 446 Weigerung des Gegners

Lehnt der Gegner ab, sich vernehmen zu lassen, oder gibt er auf Verlangen des Gerichts keine Erklärung ab, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage, insbesondere der für die Weigerung vorgebrachten Gründe, nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob es die behauptete Tatsache als erwiesen ansehen will.⁵⁴¹

§ 447 Vernehmung der beweispflichtigen Partei auf Antrag

Das Gericht kann über eine streitige Tatsache auch die beweispflichtige Partei vernehmen, wenn eine Partei es beantragt und die andere damit einverstanden ist.⁵⁴²

§ 448 Vernehmung von Amts wegen

Auch ohne Antrag einer Partei und ohne Rücksicht auf die Beweislast kann das Gericht, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Über-

537 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

538 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

539 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Zehnter Titel“ durch „Titel 10“ ersetzt.

540 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

541 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

542 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

zeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen, die Vernehmung einer Partei oder beider Parteien über die Tatsache anordnen.⁵⁴³

§ 449 Vernehmung von Streitgenossen

Besteht die zu vernehmende Partei aus mehreren Streitgenossen, so bestimmt das Gericht nach Lage des Falles, ob alle oder nur einzelne Streitgenossen zu vernehmen sind.⁵⁴⁴

§ 450 Beweisbeschluss

(1) Die Vernehmung einer Partei wird durch Beweisbeschluss angeordnet. Die Partei ist, wenn sie bei der Verkündung des Beschlusses nicht persönlich anwesend ist, zu der Vernehmung unter Mitteilung des Beweisbeschlusses von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.

(2) Die Ausführung des Beschlusses kann ausgesetzt werden, wenn nach seinem Erlaß über die zu beweisende Tatsache neue Beweismittel vorgebracht werden. Nach Erhebung der neuen Beweise ist von der Parteivernehmung abzusehen, wenn das Gericht die Beweisfrage für geklärt erachtet.⁵⁴⁵

§ 451 Ausführung der Vernehmung

Für die Vernehmung einer Partei gelten die Vorschriften der §§ 375, 376, 395 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und der §§ 396, 397, 398 entsprechend.⁵⁴⁶

§ 452 Beeidigung der Partei

(1) Reicht das Ergebnis der unbeeidigten Aussage einer Partei nicht aus, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu überzeugen, so kann es anordnen, daß die Partei ihre Aussage zu beeidigen habe. Waren beide Parteien vernommen, so kann die Beeidigung der Aussage über dieselben Tatsachen nur von einer Partei gefordert werden.

(2) Die Eidesnorm geht dahin, daß die Partei nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

(3) Der Gegner kann auf die Beeidigung verzichten.

(4) Die Beeidigung einer Partei, die wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt ist, ist unzulässig.⁵⁴⁷

§ 453 Beweiswürdigung bei Parteivernehmung

543 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

544 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

545 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 68 lit. a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 Satz 2 „persönlich durch Zustellung“ nach „Beweisbeschlusses“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 68 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

546 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat „Auf“ durch „Für“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

547 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

- (1) Das Gericht hat die Aussage der Partei nach § 286 frei zu würdigen.
(2) Verweigert die Partei die Aussage oder den Eid, so gilt § 446 entsprechend.⁵⁴⁸

§ 454 Ausbleiben der Partei

(1) Bleibt die Partei in dem zu ihrer Vernehmung oder Beeidigung bestimmten Termin aus, so entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch etwaiger von der Partei für ihr Ausbleiben angegebener Gründe, nach freiem Ermessen, ob die Aussage als verweigert anzusehen ist.

(2) War der Termin zur Vernehmung oder Beeidigung der Partei vor dem Prozeßgericht bestimmt, so ist im Falle ihres Ausbleibens, wenn nicht das Gericht die Anberaumung eines neuen Vernehmungstermins für geboten erachtet, zur Hauptsache zu verhandeln.⁵⁴⁹

§ 455 Prozessunfähige

(1) Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2 ihr gesetzlicher Vertreter zu vernehmen. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so gilt § 449 entsprechend.

(2) Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können über Tatsachen, die in ihren eigenen Handlungen bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, vernommen und auch nach § 452 beeidigt werden, wenn das Gericht dies nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. Das gleiche gilt von einer prozeßfähigen Person, die in dem Rechtsstreit durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird.⁵⁵⁰

§§ 456 bis 477

Titel 11

Abnahme von Eiden und Bekräftigungen⁵⁵¹

§ 478 Eidesleistung in Person

Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.⁵⁵²

548 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

549 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

550 ÄNDERUNGEN

08.07.1976.—Artikel 7 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Trunksucht“ durch „, Trunksucht oder Rauschgiftsucht“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 2 Satz 1 „sowie Volljährige, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt sind oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,“ nach „haben,“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Betreuer oder“ vor „Pfleger“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

551 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfahren bei der Abnahme von Eiden“.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Elfter Titel“ durch „Titel 11“ ersetzt.

552 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 479 Eidesleistung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter

(1) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Eid vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht geleistet werde, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert ist oder sich in großer Entfernung von dessen Sitz aufhält und die Leistung des Eides nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet.

(2) Der Bundespräsident leistet den Eid in seiner Wohnung vor einem Mitglied des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gericht.⁵⁵³

§ 480 Eidesbelehrung

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise über die Bedeutung des Eides sowie darüber zu belehren, daß er den Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung leisten kann.⁵⁵⁴

§ 481 Eidesleistung; Eidesformel

(1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

vorspricht und der Schwurpflichtige darauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören“

vorspricht und der Schwurpflichtige darauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es.“

(3) Gibt der Schwurpflichtige an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Sollen mehrere Personen gleichzeitig einen Eid leisten, so wird die Eidesformel von jedem Schwurpflichtigen einzeln gesprochen.⁵⁵⁵

553 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 68a des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 „und die Leistung des Eides nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

554 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat „auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen“ durch „über die Bedeutung des Eides sowie darüber zu belehren, daß er den Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung leisten kann“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

555 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“

vorspricht und der Schwurpflichtige darauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mit Gott helfe!“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(4) Sollen mehrere Personen gleichzeitig einen Eid leisten, so wird die Eidesformel von jedem Schwurpflichtigen einzeln gesprochen.“

§ 482

§ 483 Eidesleistung sprach- oder hörbehinderter Personen

(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.⁵⁵⁶

§ 484 Eidesgleiche Bekräftigung

(1) Gibt der Schwurpflichtige an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen.

(2) Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, daß der Richter die Eidesnorm als Bekräftigungsnorm mit der Eingangsformel:

„Sie bekräftigen im Bewußtsein Ihrer Verantwortung vor Gericht“

vorspricht und der Verpflichtete darauf spricht:

„Ja“.

(3) § 481 Abs. 3, 5, § 483 gelten entsprechend.⁵⁵⁷

Titel 12

Selbständiges Beweisverfahren⁵⁵⁸

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

556 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 483 Eidesleistung Stummer

(1) Stumme, die schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

(2) Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.“

557 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

558 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sicherung des Beweises“.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Zwölfter Titel“ durch „Titel 12“ ersetzt.

§ 485 Zulässigkeit

(1) Während oder außerhalb eines Streitverfahrens kann auf Antrag einer Partei die Einnahme des Augenscheins, die Vernehmung von Zeugen oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen angeordnet werden, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, daß das Beweismittel verlorengeht oder seine Benutzung erschwert wird.

(2) Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse daran hat, daß

1. der Zustand einer Person oder der Zustand oder Wert einer Sache,
2. die Ursache eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels,
3. der Aufwand für die Beseitigung eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels festgestellt wird. Ein rechtliches Interesse ist anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann.

(3) Soweit eine Begutachtung bereits gerichtlich angeordnet worden ist, findet eine neue Begutachtung nur statt, wenn die Voraussetzungen des § 412 erfüllt sind.⁵⁵⁹

§ 486 Zuständiges Gericht

(1) Ist ein Rechtsstreit anhängig, so ist der Antrag bei dem Prozeßgericht zu stellen.

(2) Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, so ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das nach dem Vortrag des Antragstellers zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre. In dem nachfolgenden Streitverfahren kann sich der Antragsteller auf die Unzuständigkeit des Gerichts nicht berufen.

(3) In Fällen dringender Gefahr kann der Antrag auch bei dem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk die zu vernehmende oder zu begutachtende Person sich aufhält oder die in Augenschein zu nehmende oder zu begutachtende Sache sich befindet.

(4) Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.⁵⁶⁰

§ 487 Inhalt des Antrages

Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;

559 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auf Gesuch einer Partei kann die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zur Sicherung des Beweises angeordnet werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder seine Benutzung erschwert werde, oder wenn der gegenwärtige Zustand einer Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

560 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor dem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgericht angebracht werden, in dessen Bezirk die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

(3) Bei dem bezeichneten Amtsgericht muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

2. die Bezeichnung der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll;
3. die Benennung der Zeugen oder die Bezeichnung der übrigen nach § 485 zulässigen Beweismittel;
4. die Glaubhaftmachung der Tatsachen, die die Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens und die Zuständigkeit des Gerichts begründen sollen.⁵⁶¹

§§ 488 und 489

§ 490 Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht durch Beschluss.

(2) In dem Beschluß, durch welchen dem Antrag stattgegeben wird, sind die Tatsachen, über die der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.⁵⁶²

§ 491 Ladung des Gegners

(1) Der Gegner ist, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Antrags zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termin so zeitig zu laden, daß er in diesem Termin seine Rechte wahrzunehmen vermag.

(2) Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen.⁵⁶³

§ 492 Beweisaufnahme

(1) Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

(2) Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gericht, das sie angeordnet hat, aufzubewahren.

(3) Das Gericht kann die Parteien zur mündlichen Erörterung laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist; ein Vergleich ist zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen.⁵⁶⁴

561 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, der die Besorgnis rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder seine Benutzung erschwert werden. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

562 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 „das Gesuch“ durch „den Antrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Gesuch“ durch „Antrag“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

563 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 33 lit. c des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 „Gesuchs“ durch „Antrags“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 493 Benutzung im Prozess

(1) Beruft sich eine Partei im Prozeß auf Tatsachen, über die selbständig Beweis erhoben worden ist, so steht die selbständige Beweiserhebung einer Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht gleich.

(2) War der Gegner in einem Termin im selbständigen Beweisverfahren nicht erschienen, so kann das Ergebnis nur benutzt werden, wenn der Gegner rechtzeitig geladen war.⁵⁶⁵

§ 494 Unbekannter Gegner

(1) Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist der Antrag nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außerstande sei, den Gegner zu bezeichnen.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekanntem Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.⁵⁶⁶

§ 494a Frist zur Klageerhebung

(1) Ist ein Rechtsstreit nicht anhängig, hat das Gericht nach Beendigung der Beweiserhebung auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, daß der Antragsteller binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben hat.

(2) Kommt der Antragsteller dieser Anordnung nicht nach, hat das Gericht auf Antrag durch Beschluß auszusprechen, daß er die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen hat. Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde.⁵⁶⁷

Abschnitt 2

Verfahren vor den Amtsgerichten⁵⁶⁸

564 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

565 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozeß zu benutzen.

(2) War der Gegner in einem Termin zur Beweisaufnahme nicht erschienen, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung nur dann berechtigt, wenn der Gegner rechtzeitig geladen war oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

566 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 33 lit. b des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 2 „Gesuch“ durch „Antrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „das Gesuch“ durch „der Antrag“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

567 QUELLE

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie unterliegt der sofortigen Beschwerde.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

§ 495 Anzuwendende Vorschriften

(1) Für das Verfahren vor den Amtsgerichten gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten, soweit nicht aus den allgemeinen Vorschriften des ersten Buchs, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

(2) (weggefallen)⁵⁶⁹

§ 495a Verfahren nach billigem Ermessen

Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert sechshundert Euro nicht übersteigt. Auf Antrag muss mündlich verhandelt werden.⁵⁷⁰

§ 496 Einreichung von Schriftsätzen; Erklärungen zu Protokoll

Die Klage, die Klageerwiderung sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen.⁵⁷¹

568 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zweiter Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

569 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Richter soll in jeder Lage des Verfahrens auf die gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

570 QUELLE

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.1993.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat in Abs. 1 Satz 1 „eintausend“ durch „eintausendzweihundert“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 495a

(1) Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert eintausendzweihundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Auf Antrag muß mündlich verhandelt werden.

(2) Das Gericht entscheidet über den Rechtsstreit durch Urteil, das keines Tatbestandes bedarf. Entscheidungsgründe braucht das Urteil nicht zu enthalten, wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.“

571 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Zustellungen erfolgen unbeschadet der Vorschrift des § 317 Abs. 1 von Amts wegen.

(2) Die Klage sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle anzubringen. Die Partei soll den Schriftsätzen, die sie bei dem Gericht einreicht, die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beifügen.

(3) Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrages oder der Erklärung ein.

(4) Mit Ausnahme der Klage und solcher Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Zurücknahme der Klage enthalten, sind Schriftsätze und sonstige Erklärungen der Parteien, sofern nicht das Gericht die

§ 497 Ladungen

(1) Die Ladung des Klägers zu dem auf die Klage bestimmten Termin ist, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. § 270 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ladung einer Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin der Partei bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrages, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.⁵⁷²

§ 498 Zustellung des Protokolls über die Klage

Ist die Klage zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht worden, so wird an Stelle der Klageschrift das Protokoll zugestellt.⁵⁷³

§ 499 Belehrungen

(1) Mit der Zustellung der Klageschrift oder des Protokolls über die Klage ist der Beklagte darüber zu belehren, dass eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben ist.

(2) Mit der Aufforderung nach § 276 ist der Beklagte auch über die Folgen eines schriftlich abgegebenen Anerkenntnisses zu belehren.⁵⁷⁴

Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen. Bei Übersendung durch die Post gilt die Mitteilung, wenn die Wohnung der Partei im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, an dem folgenden, im übrigen an dem zweiten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, sofern nicht die Partei glaubhaft macht, daß ihr die Mitteilung nicht oder erst in einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

572 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ladungen durch die Partei finden nicht statt. Die Termine werden von Amts wegen bestimmt. nach Bestimmung des Termins ist die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle zu veranlassen. Die Ladung des Klägers zu dem auf die Klage bestimmten Termin ist, sofern nicht das Gericht die Zustellung anordnet, ohne besondere Form mitzuteilen; § 496 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2“ nach „§ 270“ gestrichen.

573 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem Beklagten ist mit der Ladung die Klageschrift oder das die Klage enthaltende Protokoll zuzustellen.

(2) Mit der Zustellung der Klageschrift ist die Aufforderung an den Beklagten zu verbinden, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. § 261a Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Klage gilt unbeschadet der Bestimmung im § 496 Abs. 3 erst mit der Zustellung an den beklagten als erhoben.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

574 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Frist zur Einlassung auf eine Klage beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung an einen Ort erfolgt, der Sitz des Prozeßgerichts ist oder im Bezirk des Prozeßgerichts liegt oder von dem

§§ 499a bis 499g

§ 500⁵⁷⁵

§§ 500a, 501 bis 503

§ 504 Hinweis bei Unzuständigkeit des Amtsgerichts

Ist das Amtsgericht sachlich oder örtlich unzuständig, so hat es den Beklagten vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf und auf die Folgen einer rügelosen Einlassung zur Hauptsache hinzuweisen.⁵⁷⁶

§ 505

§ 506 Nachträgliche sachliche Unzuständigkeit

(1) Wird durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrages (§ 264 Nr. 2, 3) ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird nach § 256 Abs. 2 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für das die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht zu verweisen.

ein Teil zu diesem Bezirk gehört; mindestens eine Woche, wenn die Zustellung sonst im Inland erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

(2) Ist die Zustellung im Ausland vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 499 Belehrung über schriftliches Anerkenntnis

Mit der Aufforderung nach § 276 ist der Beklagte auch über die Folgen eines schriftlich abgegebenen Anerkenntnisses zu belehren.“

575 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

(2) Die Klage wird in diesem Falle durch mündlichen Vortrag erhoben. Sie ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt. Nach der Klageerhebung kann jede Partei die Vertagung des Termins beantragen.“

576 ÄNDERUNGEN

01.04.1974.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. März 1974 (BGBl. I S. 753) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache ihn auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.“

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, gilt nur insoweit, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und die Einrede, daß der Rechtsstreit durch Schiedsrichter zu entschieden sei, vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen sind.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die Vorschriften des § 281 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.⁵⁷⁷

§ 507⁵⁷⁸

§ 508⁵⁷⁹

§ 509

§ 510 Erklärung über Urkunden

Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.⁵⁸⁰

§ 510a Inhalt des Protokolls

Andere Erklärungen einer Partei als Geständnisse und Erklärungen über einen Antrag auf Parteivernehmung sind im Protokoll festzustellen, soweit das Gericht es für erforderlich hält.⁵⁸¹

§ 510b Urteil auf Vornahme einer Handlung

577 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 59 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 1 „§ 268“ durch „§ 264“ und „§ 280“ durch „§ 256 Abs. 2“ ersetzt sowie „zuständige“ vor „Landgericht“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 59 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 276“ durch „§ 281“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

578 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften des § 297 sind nicht anzuwenden.“

579 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Geschäftsstelle hat die Zustellung des Versäumnisurteils zu vermitteln, sofern nicht die Partei, die das Urteil erwirkt hat, erklärt hat, selbst einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen zu wollen.

(2) Die im § 399 Abs. 1 bezeichnete Frist beträgt eine Woche.

(3) Eine Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht nach §§ 276, 506 findet nur statt, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet. Das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wird, ist an die Entscheidung des Amtsgerichts, durch die der Einspruch zugelassen wird, gebunden.“

580 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

581 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Anträge sowie die Erklärung auf einen Antrag auf Parteivernehmung sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen; anstatt der Feststellung genügt die Bezugnahme auf den Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes.

(2) Sonstige Erklärungen einer Partei, insbesondere Geständnisse, sind durch das Protokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schluß der mündlichen Verhandlung die Feststellung für angemessen erachtet.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Erfolgt die Verurteilung zur Vornahme einer Handlung, so kann der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt werden; das Gericht hat die Entschädigung nach freiem Ermessen festzusetzen.⁵⁸²

§ 510c⁵⁸³

Buch 3
Rechtsmittel⁵⁸⁴

Abschnitt 1
Berufung⁵⁸⁵

§ 511 Statthaftigkeit der Berufung

(1) Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt.

(2) Die Berufung ist nur zulässig, wenn

1. der Wert des Beschwerdegegenstandes sechshundert Euro übersteigt oder
2. das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

(3) Der Berufungskläger hat den Wert nach Absatz 2 Nr. 1 glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf er nicht zugelassen werden.

(4) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und
2. die Partei durch das Urteil mit nicht mehr als sechshundert Euro beschwert ist.

Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.⁵⁸⁶

582 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

583 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bestimmt das Gericht sein Verfahren nach freiem Ermessen, wenn der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Ein in diesem Verfahren ergehendes Endurteil ist, sofern es nicht als Versäumnisurteil erlassen ist, als Schiedsurteil zu bezeichnen.

(3) Die Parteien können in der Verhandlung vor dem Gericht auf eine schriftliche Begründung des Schiedsurteils verzichten; der Verzicht ist in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Schiedsurteil steht einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich.“

584 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Drittes Buch“ durch „Buch 3“ ersetzt.

585 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Erster Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

586 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 511

Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt.“

§ 511a⁵⁸⁷**§ 512 Vorentscheidungen im ersten Rechtszug**

Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.⁵⁸⁸

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.“

587 ÄNDERUNGEN

01.01.1965.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) hat in Abs. 1 „fünfzig“ durch „zweihundert“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt sowie in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, findet die Berufung ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) hat in Abs. 1 „zweihundert“ durch „fünfhundert“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 6 Nr. 19 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Für den Wert des Beschwerdegegenstandes gelten die §§ 3 bis 9.“

01.01.1983.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615) hat in Abs. 1 „fünfhundert“ durch „siebenhundert“ ersetzt.

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes siebenhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.“

01.03.1993.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche findet die Berufung statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eintausendzweihundert Deutsche Mark übersteigt.“

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Berufung ist unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Berufungskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

(2) In Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses findet die Berufung auch statt, wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abgewichen ist und die Entscheidung auf der Abweichung beruht.“

588 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 512

§ 512a⁵⁸⁹

§ 513 Berufungsgründe

(1) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546) beruht oder nach § 529 zugrunde zu liegende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

(2) Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.⁵⁹⁰

§ 514 Versäumnisurteile

(1) Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen ist, mit der Berufung oder Anschlussberufung nicht angefochten werden.

(2) Ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung oder Anschlussberufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe. § 511 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.⁵⁹¹

§ 515 Verzicht auf Berufung

Die Wirksamkeit eines Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, dass der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.⁵⁹²

Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.“

589 AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Berufung kann in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht des ersten Rechtszuges seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.“

590 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 513

(1) Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

(2) Ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. § 511a ist nicht anzuwenden.“

591 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 514

Die Wirksamkeit eines nach Erlaß des Urteils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.“

592 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 3 Satz 2 „; hat der Gegner für die Berufungsinstanz keinen Prozeßbevollmächtigten bestellt, so kann der Antrag von einem bei dem Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 516 Zurücknahme der Berufung

(1) Der Berufungskläger kann die Berufung bis zur Verkündung des Berufungsurteils zurücknehmen.

(2) Die Zurücknahme ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes.

(3) Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Diese Wirkungen sind durch Beschluss auszusprechen.⁵⁹³

§ 517 Berufungsfrist

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.⁵⁹⁴

§ 518 Berufungsfrist bei Urteilsergänzung

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt (§ 321), so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.⁵⁹⁵

„§ 515

(1) Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

(2) Die Zurücknahme ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes.

(3) Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Beschluß auszusprechen; hat der Gegner für die Berufungsinstanz keinen Prozeßbevollmächtigten bestellt, so kann der Antrag von einem bei dem Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar.“

593 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat „Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung“ durch „in vollständiger Form abgefaßten Urteils“ ersetzt.

22.06.1980.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat „ , spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 516

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“

594 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 517

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt (§ 321), so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.“

595 ÄNDERUNGEN

§ 519 Berufungsschrift

(1) Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt.

(2) Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsschrift anzuwenden.⁵⁹⁶

§ 519a⁵⁹⁷

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Berufung sich richtet, sowie der Nachweis der Zustellung des Urteils dem Berufungsgericht vorgelegt oder angegeben werden, daß das Urteil nicht zugestellt sei.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 518

(1) Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt.

(2) Die Berufungsschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsschrift anzuwenden.“

596 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 2 Satz 2 „und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 519

(1) Der Berufungskläger muß die Berufung begründen.

(2) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Berufung. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

(4) In der Berufungsbegründung soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt.

(5) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsbegründung anzuwenden.“

597 ÄNDERUNGEN

§ 519b⁵⁹⁸

§ 520 Berufungsbegründung

(1) Der Berufungskläger muss die Berufung begründen.

(2) Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Berufungsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt;
3. die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten;
4. die Bezeichnung der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie der Tatsachen, aufgrund derer die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 531 Abs. 2 zuzulassen sind.

(4) Die Berufungsbegründung soll ferner enthalten:

1. die Angabe des Wertes des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt;
2. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

(5) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsbegründung anzuwenden.⁵⁹⁹

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Satz 1 „von Amts wegen“ nach „Gegenpartei“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei zuzustellen. Mit der Zustellung der Berufungsschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Berufung eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Berufungsschrift oder der Berufungsbegründung einreichen.“

598 AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen; sie unterliegt in diesem Fall der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre.“

599 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 521 Zustellung der Berufungsschrift und -begründung

(1) Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei zuzustellen.

(2) Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwiderung setzen. § 277 gilt entsprechend.⁶⁰⁰

§ 522 Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss

(1) Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Gegen den Beschluss findet die Rechtsbeschwerde statt.

(2) Das Berufungsgericht soll die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurückweisen, wenn es davon überzeugt ist, dass

1. die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat,

„(1) Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. In der Bekanntmachung soll der Berufungsbeklagte, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, darauf hingewiesen werden, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen muß.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 262 entsprechend anzuwenden.“

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 2 Satz 3 „Abs. 1, 2, 4“ durch „Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 3 Satz 1 „durch einen Rechtsanwalt, vor dem Oberlandesgericht“ nach „Berufungsgericht“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 520

(1) Wird die Berufung nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen. Von der Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung kann zunächst abgesehen werden, wenn zur abschließenden Vorbereitung eines Haupttermins ein schriftliches Vorverfahren erforderlich erscheint.

(2) Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann dem Berufungsbeklagten eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwiderung setzen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 wird dem Berufungsbeklagten eine Frist von mindestens einem Monat zur schriftlichen Berufungserwiderung gesetzt. § 277 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 gilt entsprechend.

(3) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Fristsetzung zur Berufungserwiderung nach Absatz 2 Satz 2 ist der Berufungsbeklagte darauf hinzuweisen, daß er sich vor dem Berufungsgericht durch einen Rechtsanwalt, vor dem Oberlandesgericht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen muß. Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muß, sind die Vorschriften des § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

600 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 521

(1) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

(2) Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnisurteils durch Berufung sind auch auf seine Anfechtung durch Anschließung anzuwenden.“